

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2597/1999 des Rates vom 6. Dezember 1999 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2598/1999 des Rates vom 7. Dezember 1999 zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 48/1999 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1999)** 15
- Verordnung (EG) Nr. 2599/1999 der Kommission vom 9. Dezember 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 19
- Verordnung (EG) Nr. 2600/1999 der Kommission vom 9. Dezember 1999 betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch 21
- Verordnung (EG) Nr. 2601/1999 der Kommission vom 9. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch 22
- Verordnung (EG) Nr. 2602/1999 der Kommission vom 9. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse 24
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2603/1999 der Kommission vom 9. Dezember 1999 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates** 26
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2604/1999 der Kommission vom 9. Dezember 1999 zur endgültigen Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1999/2000 für bestimmte Körnerleguminosen zu gewährenden Beihilfe** 31

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EG) Nr. 2605/1999 der Kommission vom 9. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	32
★ Verordnung (EG) Nr. 2606/1999 der Kommission vom 9. Dezember 1999 zur Neuschätzung der Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 sowie zur Festlegung des entsprechenden Erhöhungsprozentsatzes	36
★ Verordnung (EG) Nr. 2607/1999 der Kommission vom 9. Dezember 1999 zur Einstellung der Makrelenfischerei durch Schiffe unter der Flagge Dänemarks	37
Verordnung (EG) Nr. 2608/1999 der Kommission vom 9. Dezember 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/1999	38
Verordnung (EG) Nr. 2609/1999 der Kommission vom 9. Dezember 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1707/1999	39
Verordnung (EG) Nr. 2610/1999 der Kommission vom 9. Dezember 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/1999	40
Verordnung (EG) Nr. 2611/1999 der Kommission vom 9. Dezember 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/1999	41
Verordnung (EG) Nr. 2612/1999 der Kommission vom 9. Dezember 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	42
Verordnung (EG) Nr. 2613/1999 der Kommission vom 9. Dezember 1999 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse	44

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

1999/816/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 24. November 1999 zur Anpassung der Anhänge II, III, IV und V der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 42 Absatz 3 ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3880)	45
--	----

Hinweis für den Leser (siehe dritte Umschlagseite)



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2597/1999 DES RATES**vom 6. Dezember 1999****zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 15,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1810/1999⁽²⁾ der Kommission (nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt) wurde ein vorläufiger Ausgleichszoll auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) der KN-Codes 3920 62 19 und 3920 62 90 mit Ursprung in Indien in die Gemeinschaft eingeführt.
- (2) Nach der Einführung des vorläufigen Ausgleichszolls nahmen die indischen kooperierenden ausführenden Hersteller Ester Industries Ltd, Flex Industries Ltd, Garware Polyester Ltd, India Polyfilms Ltd/Jindal Polyester Ltd (geschäftlich verbundene Unternehmen), MTZ Polyesters Ltd, Polyplex Corp. Ltd (nachstehend „indische ausführende Hersteller“ genannt), die indische Regierung (nachstehend „IR“ genannt), die antragstellenden Gemeinschaftshersteller (nachstehend „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ genannt) und zwei Verwender von PET-Folien schriftlich Stellung.
- (3) Gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung stellten mit Ausnahme eines Verwenders alle vorgenannten Parteien Anträge auf Anhörung, denen stattgegeben wurde.
- (4) Ein Verwender der sich zuvor nicht gemeldet hatte, nahm nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen Stellung.

- (5) Die Kommission holte alle weiteren für ihre endgültigen Feststellungen für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie.
- (6) Die nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen und im Zuge der vorgenannten Anhörungen vorgebrachten mündlichen und schriftlichen Sachäußerungen wurden geprüft und gegebenenfalls in den endgültigen Feststellungen berücksichtigt.

2. WARE

- (7) Bei der betroffenen Ware handelt es sich gemäß Erwägungsgrund 7 der vorläufigen Verordnung um Folien aus Polyethylenterephthalat (PET).
- (8) Unter Erwägungsgrund 8 der vorläufigen Verordnung wurde darauf hingewiesen, daß die Industrie bei dieser Ware üblicherweise zwischen bestimmten Segmenten unterscheidet (magnetische Aufzeichnung, Verpackung, Elektrotechnik, Foto- bzw. Reprographie und sonstige industrielle Segmente) und daß die Ware für die Zwecke der Untersuchung auf der Grundlage des Marktsegments, der Dicke, der Beschichtungseigenschaften, der Oberflächenbehandlung, der mechanischen Eigenschaften und der Lichtdurchlässigkeit/Lichtundurchlässigkeit in bestimmte Typen unterteilt wurde.
- (9) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen ging bei der Kommission ein Antrag des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ein, dem zufolge nicht nur — wie in der vorläufigen Verordnung — die Folientypen der KN-Codes 3920 62 19 und 3920 62 90 als PET-Folien angesehen werden sollten, sondern auch die Typen der KN-Codes 3920 62 11 und 3920 62 13. Die indischen ausführenden Hersteller erhoben Einwände gegen die Einbeziehung der Folien zweier zusätzlicher KN-Codes, da diese nicht mit den Folien der KN-Codes 3920 62 19 und 3920 62 90 austauschbar seien. Sie verwiesen darauf, daß sich der Antrag des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausschließlich auf die Folien der beiden letztgenannten KN-Codes bezog, während die Folien der beiden erstgenannten KN-Codes ausdrücklich nicht in den Antrag einbezogen wurden, da sie nicht mit den Folien der KN-Codes 3920 62 19 und 3920 62 90 austauschbar seien.

⁽¹⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 219 vom 19.8.1999, S. 14.

- (10) Aufgrund der während der Untersuchung eingeholten Informationen beschloß die Kommission, die Folien der KN-Codes 3920 62 11 und 3920 62 13 nicht in die Untersuchung einzubeziehen, da nichts darauf hindeutete, daß die ursprünglichen, im Antrag gemachten Angaben des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft über die Nichtaustauschbarkeit der betreffenden Folien unzutreffend sind.

3. SUBVENTIONEN

3.1. ALLGEMEINE STELLUNGNAHMEN

3.1.1. Verzinsung bei der Berechnung der Höhe der Vorteile

- (11) Die ausführenden Hersteller beantragten den Abzug der Zinsen, die bei der Berechnung der Gesamthöhe der Vorteile im Rahmen der einzelnen Regelungen hinzugefügt worden waren. Die Verzinsung sei ungerechtfertigt, durch das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (ÜSAM) nicht gedeckt und gemäß Artikel VI Absatz 3 des GATT 1994 verboten. Die Berechnungsleitlinien der Kommission für die Berechnung der Höhe von Subventionen seien in dieser Hinsicht nichtig.
- (12) Die Rechtsgrundlage für die Verzinsung des nominellen Subventionswertes bildet Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 6 der Grundverordnung. Gemäß Artikel 5 der Grundverordnung ist die Höhe der anfechtbaren Subventionen anhand des dem Empfänger erwachsenden Vorteils zu berechnen, der für den untersuchten Subventionierungszeitraum festgestellt wird. In Artikel 6, der Artikel 14 des ÜSAM wiedergibt, sind Regeln für die Berechnung des Vorteils für bestimmte Arten von Subventionen festgelegt. Für alle in Artikel 6 der Grundverordnung genannten Kategorien von Subventionen, d. h. Bereitstellung von Aktienkapital, Darlehen, Kreditbürgschaften und Zur-Verfügung-Stellung von Waren oder Dienstleistungen bzw. Kauf von Waren, bilden die entsprechenden kommerziellen (Finanzierungs-)Kosten die Grundlage für die Ermittlung des Vorteils. Wird der in Artikel 6 der Grundverordnung niedergelegte Grundsatz generell auf sämtliche Kategorien von Subventionen angewandt, müssen die Kosten für die Aufnahme der entsprechenden Summen zu kommerziellen Bedingungen einbezogen werden, um den vollen Vorteil zu erfassen.
- (13) Wenn es um die Ermittlung des nominellen Subventionswertes im Untersuchungszeitraum geht, kommen alle Subventionen Zuschüssen gleich. Da nichtrückzahlbare Zuschüsse auf dem Markt nicht gewährt werden, müßte der Empfänger ohne einen solchen Zuschuß den entsprechenden Betrag auf dem Markt aufnehmen und innerhalb einer bestimmten Frist mit Zinsen zurückzahlen. Dieser Teil des Vorteils wird erfaßt, indem dem nominellen Subventionsbetrag Zinsen hinzugerechnet werden.
- (14) Dieser Ansatz ist in den Leitlinien der Kommission für die Berechnung der Höhe von Subventionen in Ausgleichszolluntersuchungen (Berechnungsleitlinien) ⁽¹⁾ ausdrücklich vorgesehen, in denen es wie folgt heißt: „Folglich muß die Höhe der Subvention in einen Betrag für den gesamten Untersuchungszeitraum unter Zugrundelegung des marktüblichen Zinssatzes umgerechnet werden.“ Er entspricht dem üblichen Vorgehen der Gemeinschaft in mehreren vorausgegangen Verfahren.
- (15) Artikel VI Absatz 3 des GATT 1994, der in Artikel 19 Absatz 4 des ÜSAM aufgegriffen wird, schreibt lediglich vor, daß der Zoll den Subventionsbetrag nicht übersteigen darf. Die Höhe der Subvention wird anhand des Vorteils ermittelt, der für den Untersuchungszeitraum festgestellt wird (Artikel 14 des ÜSAM). Da den Unternehmen auch die Tatsache zugute kam, daß sie die Mittel nicht auf dem Markt aufnehmen mußten, muß der Vorteil ein Zinselement beinhalten. Da die Höhe des Vorteils (einschließlich Zinsen) der Höhe der Subvention entspricht und der Ausgleichszoll auf der Höhe der Subventionsspannen festgesetzt wurde, steht die Verzinsung mit Artikel VI Absatz 3 des GATT 1994 voll und ganz in Einklang.
- (16) Daher wird der Antrag auf Nichtberücksichtigung der Zinsen bei der Berechnung der Vorteile im Rahmen der einzelnen Regelungen zurückgewiesen.

3.1.2 Spezifität der Regelungen

- (17) Die ausführenden Hersteller behaupteten, die in Artikel 2 Absatz 3 des ÜSAM verankerte Rechtsvermutung, von der Ausfuhrleistung abhängige Subventionen seien spezifisch, gelte nicht ipso facto, weil sich das Verbot von Subventionen, die von der Ausfuhrleistung abhängig sind, gemäß Artikel 27 Absatz 2 des ÜSAM nicht auf Entwicklungsländer erstreckt. Da Indien in Anhang VII des ÜSAM aufgeführt sei, seien Ausfuhrsubventionen der IR nicht verboten. Folglich müsse die Kommission Beweise dafür beibringen, daß die betreffenden Regelungen spezifisch sind.
- (18) In Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung ist eindeutig festgelegt, daß Subventionen, die rechtlich oder tatsächlich von der Ausfuhrleistung abhängig sind, einschließlich der in Anhang I als Beispiel genannten Subventionen, als spezifisch gelten. Bei allen von diesem Verfahren betroffenen Subventionsregelungen wurde individuell geprüft, ob die entsprechende Bedingung erfüllt war.

⁽¹⁾ ABl. C 394 vom 17.12.1998, S. 7.

3.2. STELLUNGNAHMEN ZU DEN EINZELNEN REGELUNGEN

3.2.1. „Passbook“-Regelung (PBS)

(19) Die IR und die ausführenden Hersteller brachten Argumente zu dieser unter den Erwägungsgründen 12 bis 19 der vorläufigen Verordnung beschriebenen Regelung vor. Auf diese Argumente muß nicht eingegangen werden, weil die Vorteile im Rahmen dieser Regelung aus den unter Erwägungsgrund 24 der vorläufigen Verordnung dargelegten Gründen bei der Festsetzung des vorläufigen Zolls nicht berücksichtigt wurden. Die Vorteile im Rahmen dieser Regelung sollen daher nicht durch Maßnahmen ausgeglichen werden, so daß sich endgültige Feststellungen erübrigen.

3.2.2. „Duty Entitlement Passbook“-Regelung auf Vorausfuhrbasis (Vorausfuhr-DEPB)

(20) Die IR und die ausführenden Hersteller brachten Argumente zu dieser unter den Erwägungsgründen 26 bis 30 der vorläufigen Verordnung beschriebenen Regelung vor.

(21) Sie behaupteten insbesondere, bei der Vorausfuhr-DEPB handele es sich um eine zulässige und folglich nichtanfechtbare Erlaß-/Rückerstattungsregelung im Sinne der Grundverordnung. Sollte die Regelung dennoch als anfechtbar angesehen werden, sei nur die tatsächliche übermäßige Rückerstattung von Einfuhrabgaben als Grundlage für die Berechnung des Vorteils heranzuziehen. Die Kommission hätte prüfen müssen, ob es tatsächlich zu einer übermäßigen Rückerstattung von Einfuhrabgaben auf die bei der Herstellung verbrauchten Vorleistungen kam.

(22) Die Vorausfuhr-DEPB ist trotz einer sogenannten „Actual User“-Bedingung keine Erlaß-/Rückerstattungs- oder Ersatzrückerstattungsregelung im Sinne der Grundverordnung. Sie ist grundsätzlich wert- und nicht mengenorientiert. Der DEPB-Satz, der Anspruch auf die Befreiung von den Einfuhrzöllen gibt, wird nicht auf der Grundlage der Menge von Vorleistungen festgesetzt, die bei der Herstellung tatsächlich verbraucht werden oder verbraucht werden sollen. Die Vorleistungen werden vielmehr anhand der „Standard Input/Output Norms“ (SION) ermittelt, in denen fiktive Kosten auf der Grundlage des geschätzten Wertes der zur Herstellung einer bestimmten Ware einzuführenden Vorleistungen berechnet werden. Sobald für ein bestimmtes Veredelungserzeugnis ein DEPB-Satz festgesetzt wurde, können die Vorleistungen unter Vorlage einer Vorausfuhr-DEPB-Lizenz zollfrei eingeführt werden. Es gibt keinen Mechanismus, um einen ausführenden Hersteller daran zu hindern, den Anteil seiner tatsächlich eingeführten Vorleistungen zu ändern, da er lediglich die Gesamthöhe der Gutschrift nicht überschreiten darf.

(23) Außerdem besteht nicht die Verpflichtung, die verschiedenen Vorleistungen, für die eine Gutschrift gewährt wird, tatsächlich einzuführen. In welcher Menge eine bestimmte Vorleistung im Rahmen der Regelung eingeführt werden kann, hängt nur vom Wert der Lizenz und von der entsprechenden Ausfuhrverpflichtung für das Veredelungserzeugnis ab. Somit fehlt die Auflage, daß eingeführte Vorleistungen und ersatzweise verbrauchte

Vorleistungen des Inlandsmarktes in gleicher Menge verwendet werden und von gleicher Qualität und Beschaffenheit sein müssen.

(24) Ein Unternehmen, das seine Vorleistungen billiger einkaufen oder zum Teil auf dem Inlandsmarkt beziehen kann, könnte zollfrei Vorleistungen einführen, die es für die Inlandsproduktion oder den Inlandsverkauf verwenden könnte, da die tatsächlich eingeführten Mengen in keinem Zusammenhang mit den in den SION festgelegten Mengen stehen. Es wurden keine Beweise dafür gefunden, daß ein wirksames System oder Verfahren angewandt wird, um zu überprüfen, welche zollfrei eingeführten Vorleistungen bei der Herstellung des für die Ausfuhr bestimmten Veredelungserzeugnisses tatsächlich verbraucht werden und in welchem Umfang. Außerdem wurde festgestellt, daß die Verrechnung bei der Ausfuhr von Waren nicht auf der Grundlage der Mengen an zollfrei eingeführten Vorleistungen erfolgt, die bei der Herstellung der ausgeführten Waren tatsächlich verbraucht wurden, sondern vielmehr anhand geschätzter Standardwerte der Vorleistungen für die ausgeführten Waren.

(25) Selbst wenn die Behauptung zuträfe, daß es sich bei der Vorausfuhr-DEPB um eine Rückerstattungsregelung handelt, so muß das Ausfuhrland in dem Fall, in dem festgestellt wird, daß die Regierung des Ausfuhrlandes nicht über ein Überprüfungssystem verfügt, gemäß Anhang II Abschnitt II Nr. 5 und Anhang III Abschnitt II Nr. 3 der Grundverordnung auf der Grundlage der tatsächlich eingesetzten Vorleistungen bzw. der tatsächlichen Geschäftsvorgänge in der Regel eine weitere Prüfung vornehmen, um festzustellen, ob eine übermäßige Zahlung stattgefunden hat. Da die IR, wie bereits dargelegt wurde, über kein System zur Überprüfung der tatsächlich eingeführten Mengen an Vorleistungen verfügte, hätte sie eine solche weitere Prüfung vornehmen müssen. Die IR tat dies jedoch nicht. Folglich prüfte die Kommission nicht, ob es tatsächlich zu einer übermäßigen Rückerstattung der Einfuhrabgaben auf die bei der Herstellung der Ausfuhrware verbrauchten Vorleistungen gekommen war.

(26) In jedem Fall bildet die übermäßige Rückerstattung von Einfuhrabgaben nur bei zulässigen Rückerstattungs- und Ersatzrückerstattungssystemen die Grundlage für die Berechnung des Vorteils. Da festgestellt wurde, daß es sich bei der Vorausfuhr-DEPB nicht um eine Rückerstattungs- oder Ersatzrückerstattungsregelung im Sinne des Anhangs I Buchstabe i) und der Anhänge II und III der Grundverordnung handelt, entspricht der Vorteil den gesamten erstatteten Einfuhrabgaben und nicht nur etwaigen übermäßig erstatteten Einfuhrabgaben.

(27) Da die Regierung bei der Vorausfuhr-DEPB auf normalerweise zu entrichtende Abgaben verzichtet, wird davon ausgegangen, daß im Rahmen dieser Regelung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Grundverordnung eine Subvention gewährt wird. Da die Einräumung des Vorteils im Rahmen der Regelung eine Ausfuhrverpflichtung voraussetzt, ist die Regelung gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig und folglich spezifisch.

Berechnung der Höhe der Subvention

- (28) Der den ausführenden Herstellern verschaffte Vorteil wurde nach der unter Erwägungsgrund 23 der vorläufigen Verordnung dargelegten Methode berechnet, wobei zusätzlich die von den ausführenden Herstellern geltend gemachten Antragsgebühren berücksichtigt wurden. Dies änderte jedoch nichts an der Höhe der vorläufig ermittelten Subventionsspannen.
- (29) Während des Untersuchungszeitraums nutzten zwei Unternehmen diese Regelung und erhielten Subventionen von 1,31 % bzw. 6,84 %.

3.2.3. „Duty Entitlement Passbook“-Regelung auf Nachausfuhrbasis (Nachausfuhr-DEPB)

- (30) Die IR und die ausführenden Hersteller brachten Argumente zu dieser unter den Erwägungsgründen 37 bis 39 der vorläufigen Verordnung beschriebenen Regelung vor.
- (31) Insbesondere wurde geltend gemacht, bei der Nachausfuhr-DEPB handele es sich um eine zulässige Ersatzrückerstattungsregelung, da die Gutschriften im Rahmen der Nachausfuhr-DEPB nur im Einklang mit den offiziellen SION gewährt würden. Ferner sehe Anhang I Ziffer i) der Grundverordnung die Möglichkeit vor, im Rahmen eines Rückerstattungssystems Vorleistungen des Inlandsmarktes in gleicher Menge und von gleicher Qualität und Beschaffenheit wie die eingeführten Vorleistungen zu verwenden. Außerdem seien die Verbrauchsteuerbehörden in der Lage zu überprüfen, welche eingeführten Vorleistungen in der Ausfuhrware enthalten sind. Somit stelle die Nachausfuhr-DEPB gemäß Anhang II der Grundverordnung eine zulässige Ersatzrückerstattungsregelung dar.
- (32) Hier ist daran zu erinnern, daß bei der Nachausfuhr-DEPB anders als bei der Vorausfuhr-DEPB eine „Actual User“-Bedingung fehlt. Die Gutschriften im Rahmen der Nachausfuhr-DEPB werden als Prozentsatz des Wertes der zur Ausfuhr bestimmten Veredelungserzeugnisse berechnet. Solche Gutschriften können mit Zöllen verrechnet werden, die normalerweise auf die Einfuhren beliebiger Waren (mit Ausnahme der Waren auf der „Negative List of Imports“) zu entrichten sind. Die Waren müssen nicht für die Herstellung der zur Ausfuhr bestimmten Ware verwendet werden. Die eingeführten Waren können auf dem Inlandsmarkt verkauft oder einer anderen Verwendung zugeführt werden. Zudem sind die Lizenzen und damit die Gutschriften frei übertragbar.
- (33) Daher kann der Schluß gezogen werden, daß es sich bei der Nachausfuhr-DEPB nicht um eine Rückerstattungs- oder Ersatzrückerstattungsregelung im Sinne des Anhangs I Ziffer i) und der Anhänge II und III der Grundverordnung handelt.
- (34) Die IR behauptete ferner, daß die Regelung nur in dem Maße eine Ausfuhrsubvention darstelle, in dem mehr Einfuhrabgaben erstattet würden, als tatsächlich auf die eingeführten, bei der Exportproduktion verbrauchten Vorleistungen erhoben würden, und daß die Kommis-

sionen ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sei, den Umfang dieser übermäßigen Erstattung zu ermitteln.

- (35) Dieser Antrag ist aus den unter Erwägungsgrund 26 dargelegten Gründen zurückzuweisen.

Berechnung der Höhe der Subvention

- (36) Die IR wandte ein, die Kommission müsse im Falle des Verkaufs von Lizenzen den tatsächlichen Wert des Vorteils bestimmen, der den ausführenden Herstellern aus diesen Verkäufen erwachse, und dürfe den Vorteil nicht anhand der Gutschriften auf den Lizenzen berechnen.
- (37) Bereits unter Erwägungsgrund 43 der vorläufigen Verordnung wurde dargelegt, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werden kann, da der nominelle Wert der Lizenz den Vorteil, den die IR den ausführenden Herstellern in Form eines Abgabenverzichtes gewährt, angemessen wiedergibt. Der Verkauf der Lizenz zu einem anderen (d. h. höheren oder niedrigeren) Preis als dem nominellen Wert der Lizenz, ist eine reine Geschäftsentcheidung, die nichts an der Höhe des ursprünglich im Rahmen der Regelung gewährten Vorteils ändert.
- (38) Der den ausführenden Herstellern verschaffte Vorteil wurde nach der unter den Erwägungsgründen 41 bis 44 der vorläufigen Verordnung beschriebenen Methode berechnet. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Kommission mehreren Anträgen von vier ausführenden Herstellern stattgab. Daher berücksichtigte sie bei ihren Berechnungen zusätzlich Kosten, die für den Erhalt einer Lizenz zwangsläufig getragen werden mußten. Auch die Höhe der Gutschriften wurde korrigiert. Dadurch änderten sich die Subventionsspannen geringfügig.
- (39) Während des Untersuchungszeitraums nutzten vier Unternehmen diese Regelung und erhielten Subventionen zwischen 2,34 % und 17,68 %.

3.2.4. „Export Promotion Capital Goods“-Regelung (EPCGS)

- (40) Die IR machte geltend, die unter den Erwägungsgründen 46 bis 50 der vorläufigen Verordnung beschriebene EPCGS ziele darauf ab, die technologische Modernisierung der Unternehmen branchenübergreifend zu ermöglichen und zugleich die knappen Devisenressourcen Indiens zu schützen. Der Vorteil im Rahmen der EPCGS sei nicht von der Ausfuhrleistung abhängig, da EPCGS-Lizenzen unabhängig davon erteilt würden, ob zuvor Ausfuhren getätigt wurden. Zudem stehe es dem Inhaber einer EPCGS-Lizenz frei, anstelle der eingeführten Investitionsgüter inländische zu kaufen.
- (41) Zu diesem Antrag ist anzumerken, daß sich ein Unternehmen, das die EPCGS in Anspruch nehmen will, verpflichten muß, innerhalb einer bestimmten Frist Waren in einem bestimmten Wert auszuführen. Diese Regelung ist somit rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig, da ohne die Ausfuhrverpflichtung kein Vorteil eingeräumt wird. Sie gilt somit gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung als spezifisch und folglich als anfechtbar.

- (42) Die ausführenden Hersteller brachten vor, daß die Regierung im Rahmen der EPCGS nicht auf Abgaben verzichte, sondern diese lediglich stunde. Komme ein Unternehmen, das Investitionsgüter einführt, innerhalb der im Rahmen der Regelung gesetzten Frist seiner Ausfuhrverpflichtung nicht nach, so würden etwaige Zolldifferenzbeträge zuzüglich Zinsen erhoben. Somit zeigt sich erst am Ende der Frist, die im Rahmen der Regelung für die Erfüllung der Ausfuhrverpflichtung gesetzt wird, ob einem Einführer tatsächlich Einfuhrabgaben erlassen werden und ob die Regierung auf Abgaben verzichtet und dadurch ein Vorteil gewährt wird. Daher sei es verfrüht, die im Untersuchungszeitraum im Rahmen der Regelung getätigten Einfuhren von Investitionsgütern zu berücksichtigen.
- (43) Dazu ist anzumerken, daß bei einem Unternehmen, das die Inanspruchnahme der Regelung beantragt und sich damit zur Ausfuhr von Waren verpflichtet, davon ausgegangen werden muß, daß es seiner Ausfuhrverpflichtung nachkommt und letztlich von der Entrichtung der Einfuhrabgaben befreit wird. Die Unternehmen müssen in der Tat damit rechnen, daß sie letztlich die Zölle nicht entrichten müssen. Andernfalls wäre die Regelung sinnlos.
- (44) Außerdem ergab die Untersuchung, daß die IR Unternehmen, die ihrer Ausfuhrverpflichtung innerhalb der ursprünglich gesetzten Frist nicht nachkommen können, Fristverlängerungen einräumt.
- (45) Daher wird die Auffassung vertreten, daß die Regierung zum Zeitpunkt der Einfuhr der Investitionsgüter auf Abgaben verzichtet und daß dem einführenden Unternehmen ein Vorteil in Höhe des Gesamtbetrags der nichtentrichteten Zölle gewährt wird.

Berechnung der Höhe der Subvention

- (46) Der den ausführenden Herstellern verschaffte Vorteil wurde nach der unter Erwägungsgrund 53 der vorläufigen Verordnung beschriebenen Methode berechnet. Alle ausführenden Hersteller stellten mehrere Anträge, denen die Kommission teilweise stattgab. Insbesondere wurden Kosten berücksichtigt, die nachweislich getragen werden mußten, um die Voraussetzungen für die Subventionsgewährung zu erfüllen oder in den Genuß der Subvention zu gelangen. Diese Kosten betrafen in erster Linie Antragsgebühren und Bankbürgschaften. Bei den Antragsgebühren geht es um eine einmalige Zahlung, während es sich bei den Kosten für Bankbürgschaften um eine einmalige Zahlung für eine mehrjährige Bankbürgschaft oder um mehrere jährliche Ratenzahlungen während der Laufzeit der Bankbürgschaft handeln kann.
- (47) Eines der betroffenen Unternehmen, MTZ Polyesters Ltd, behauptete, die in der vorläufigen Verordnung angewandte Methode sei in seinem Fall nicht angemessen, da es sich im Untersuchungszeitraum in einer völlig anderen Lage befunden habe als die übrigen Unter-

nehmen. Insbesondere hätten unvorhersehbare Ereignisse wie eine Naturkatastrophe dazu geführt, daß die großtechnische Fertigung erst im Oktober 1998 anliefe. Dadurch seien die Inlands- und Exportverkäufe im Untersuchungszeitraum sehr gering gewesen, so daß sich eine hohe Subventionsspanne ergeben habe. Das Unternehmen beantragte folglich die Anwendung einer anderen Berechnungsmethode.

- (48) Hier ist darauf hinzuweisen, daß der Kommission im Verlauf der Untersuchung bis zur Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen kein entsprechender Antrag vorgelegt wurde. Das Unternehmen übermittelte dann jedoch zusammen mit seinem Antrag detaillierte Beweise über die Aufnahme der großtechnischen Produktion und über die Auswirkungen der verspäteten Produktionsaufnahme auf seine Geschäftstätigkeit.
- (49) Nach einer sorgfältigen Prüfung des Antrags kam die Kommission zu dem Schluß, daß die Anwendung der von dem Unternehmen vorgeschlagenen anderen Berechnungsmethoden nicht gerechtfertigt war. Aufgrund der außergewöhnlichen Lage dieses Unternehmens war die Kommission jedoch der Ansicht, daß die Berechnungsergebnisse dadurch, daß für dieses Unternehmen der gleiche Nenner (d. h. die tatsächlichen Ausfuhren) verwendet wurde wie für die Unternehmen mit normaler großtechnischer Fertigung, so stark verzerrt werden, daß der Vorteil, der diesem Unternehmen im Rahmen der Regelung aus der anfechtbaren Subvention erwuchs, nicht angemessen widerspiegelt wurde. Dementsprechend behielt die Kommission die Berechnungsmethode bei, paßte jedoch die Produktions- und Exportangaben dieses Unternehmens anhand der überprüften Daten von Unternehmen mit normaler großtechnischer Produktion an, um den während des Untersuchungszeitraums aus der Subvention erwachsenden Vorteil zu verteilen.

- (50) Während des Untersuchungszeitraums nutzten sechs Unternehmen diese Regelung und erhielten Subventionen in Höhe von 1,42 % bis 8,75 %.

3.3. FREIE EXPORT-ZONEN (FEZ)/EXPORTORIENTIERTE BETRIEBE (EOB)

- (51) Die IR machte geltend, daß sie im Rahmen dieser unter den Erwägungsgründen 55 bis 58 der vorläufigen Verordnung beschriebenen Regelung nicht auf Abgaben verzichte, da die Erhebung der Zölle auf Investitionsgüter während der Zeit des Zollverschlusses lediglich ausgesetzt würde. Dies bedeute nur, daß ein Unternehmen bei der Einfuhr von Investitionsgütern zur Verwendung in FEZ/EOB keine Zölle entrichten müsse. Beim Verkauf der Investitionsgüter oder bei Beendigung des Zollverschlusses müßten die Zölle jedoch proportional zum Buchwert der Investitionsgüter zu diesem Zeitpunkt entrichtet werden.

- (52) Dieser Antrag ähnelt dem Antrag der ausführenden Hersteller zur EPCGS, denn es wird geltend gemacht, daß nicht auf die Abgaben verzichtet wird, sondern daß diese Abgaben lediglich gestundet werden. Würde jedoch davon ausgegangen, daß die Investitionsgüter zollfrei eingeführt und dann nach Verzollung auf dem Inlandsmarkt weiterverkauft werden, hätte die Regelung keinen Sinn mehr. Selbst wenn die Investitionsgüter zu einem späteren Zeitpunkt weiterverkauft werden sollten, würde proportional zu den aufgelaufenen Abschreibungen auf die Entrichtung von Abgaben verzichtet. Ob und wann solche Investitionsgüter verkauft werden, ist ausschließlich eine Geschäftsentscheidung des Unternehmens.
- (53) Daher wird die Auffassung vertreten, daß die Regierung zum Zeitpunkt der Einfuhr der Investitionsgüter auf Abgaben verzichtet und dem einführenden Unternehmen ein Vorteil in Höhe des Gesamtbetrages der nicht entrichteten Zölle gewährt wird.
- (54) Der betroffene ausführende Hersteller stellte einen ähnlichen Antrag und brachte zusätzlich Argumente zu den Einfuhren von Vorleistungen für zur Ausfuhr bestimmte Waren vor. Da die FEZ/EOB-Regelung ausschließlich für die Einfuhr von Investitionsgütern genutzt wurde, erübrigt sich die Prüfung dieser zusätzlichen Argumente.
- (55) Diese Subvention ist gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig, da sie dem Unternehmen nur gewährt wird, wenn es eine Ausfuhrpflichtung eingeht, so daß sie als spezifisch anzusehen ist.

Berechnung der Höhe der Subvention

- (56) Der dem ausführenden Hersteller verschaffte Vorteil wurde nach der unter den Erwägungsgründen 63 bis 65 der vorläufigen Verordnung beschriebenen Methode berechnet. Ein Unternehmen erhielt im Rahmen dieser Regelung Vorteile in Höhe von 0,7 %.

3.3.1. Einkommen-/Körperschaftsteuerbefreiung

- (57) Bereits in der vorläufigen Verordnung wurde dargelegt, daß keiner der ausführenden Hersteller diese Regelung in Anspruch nahm. Daher wurden keine Maßnahmen eingeführt, und im Rahmen der Untersuchung erübrigen sich endgültige Feststellungen.

3.4. REGIONALE REGULUNGEN

3.4.1. Verkaufssteuer

- (58) Die ausführenden Hersteller wandten ein, der Vorteil aufgrund der Verkaufssteuerbefreiungen der Bundesstaaten Gujarat und Maharashtra und der handelssteuerlichen Anreize des Bundesstaates Uttar Pradesh komme dem Käufer, nicht aber dem Verkäufer der Waren zugute.
- (59) Die Verkaufs- bzw. Handelssteuer in diesen Bundesstaaten wird beim Verkauf der Waren erhoben und auf der Rechnung auf die Verkaufspreise aufgeschlagen. Sie wird also vom Verkäufer eingezogen. Beim Verkaufs-/Handelssteuersystem kann anders als beim Mehrwertsteuersystem die entrichtete Steuer nicht mit der eingezogenen Steuer verrechnet werden.

- (60) Es wurde geltend gemacht, die Unternehmen hätten die Verkaufs-/Handelssteuerbefreiungen ausschließlich für den Verkauf, nicht aber in nennenswertem Maße für den Kauf von Waren genutzt.
- (61) Während des Kontrollbesuchs fand die Kommission keine gegenteiligen Beweise. Außerdem wurde festgestellt, daß alle wichtigen Anbieter der von den ausführenden Herstellern benötigten Vorleistungen außerhalb der betroffenen Bundesstaaten ansässig sind. Die ausführenden Hersteller mußten dementsprechend beim Kauf der Waren die Verkaufssteuer zahlen.
- (62) Daher ist der Schluß zu ziehen, daß den ausführenden Herstellern aus den Verkaufssteuerbefreiungen der Bundesstaaten Gujarat und Maharashtra und den handelssteuerlichen Anreizen des Bundesstaates Uttar Pradesh kein Vorteil erwuchs.
- (63) Da keine Maßnahmen eingeführt werden sollen, erübrigen sich endgültige Feststellungen zu diesen Regelungen. Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß diese Schlußfolgerungen etwaigen Feststellungen zur Inanspruchnahme dieser Regelungen für Käufe nicht vorgreifen.

3.4.2. Regionale Regelungen — Befreiung von der Elektrizitätsabgabe

- (64) Die IR und ein ausführender Hersteller, MTZ Polyesters Ltd, machten geltend, diese unter Erwägungsgründen 80 und 81 der vorläufigen Verordnung beschriebene Regelung sei nicht spezifisch, da sie grundsätzlich von allen neuen Unternehmen in Gujarat ungeachtet des Ortes ihrer Niederlassung in diesem Bundesstaat in Anspruch genommen werden könne.
- (65) Nach einer sorgfältigen Prüfung der dazu vorgelegten Beweise durch die Kommission kann der Schluß gezogen werden, daß einige der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Definition des Begriffs „service undertakings“ und die Staffelung der Abgabensätze, zwar undeutlich sind, daß die Regelung aber tatsächlich von allen neuen Industriebetrieben im Bundesstaat fünf Jahre lang zu gleichen Bedingungen in Anspruch genommen werden kann.
- (66) In Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Grundverordnung ist folgendes festgelegt: Stellen die gewährende Behörde oder die Rechtsvorschriften, nach denen sich die gewährende Behörde richtet, objektive Kriterien oder Bedingungen für den Anspruch auf die Subvention und deren Höhe auf, so ist die Spezifität nicht gegeben, sofern der Anspruch automatisch besteht und die Kriterien und Bedingungen genau eingehalten werden. Solche objektiven Kriterien und Bedingungen müssen unter anderem horizontal anwendbar sein und dürfen bestimmte Unternehmen gegenüber anderen nicht bevorzugen.
- (67) Unter Berücksichtigung der während dieser Untersuchung eingegangenen Stellungnahmen und geprüften Informationen wird die Auffassung vertreten, daß die Regelung die Kriterien des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Grundverordnung erfüllt, denn sie ist unter anderem insofern horizontal anwendbar, als sie von Unternehmen im gesamten Bundesstaat in Anspruch genommen werden kann, und sie stützt sich auf objektive Kriterien, nämlich die Gründung neuer Industriebetriebe.

(68) Daher wird der Schluß gezogen, daß diese Regelung nicht spezifisch und folglich nicht anfechtbar ist.

3.4.3. Regionale Regelungen — „Octroi“-Erstattung

(69) In bezug auf die unter den Erwägungsgründen 88 und 89 der vorläufigen Verordnung beschriebene Octroi-Erstattung machte die IR geltend, daß es sich bei der Octroi um eine indirekte Steuer handele, die die örtlichen Behörden in Indien auf Waren erheben, die in das Gebiet einer Stadt bzw. eines Distrikts verbracht werden. Gemäß den „Leitlinien über den Verbrauch von Vorleistungen bei der Herstellung“ in Anhang II des ÜSAM seien Nachlaßprogramme für kumulative indirekte, auf einer Vorstufe erhobene Steuern auf eingeführte Vorleistungen erlaubt, die bei der Herstellung von für die Ausfuhr bestimmten Waren verbraucht werden. Daher sei diese Regelung nicht anfechtbar.

(70) Dieses Argument ist zurückzuweisen, da die Octroi-Erstattungsregelung in keiner Weise an die Produktion für den Export gebunden ist.

(71) Zur Spezifität dieser Regelung gingen keine begründeten Anträge ein. Daher wird bestätigt, daß diese Regelung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a) und c) der Grundverordnung spezifisch ist, da sie ausdrücklich auf Unternehmen in bezeichneten Gebieten beschränkt ist, die unter die Zuständigkeit der gewährenden Behörde fallen.

(72) Ein ausführender Hersteller, Garware Polyester Ltd, machte geltend, er habe im Untersuchungszeitraum im Rahmen dieser Regelung keinen Vorteil erhalten, da die Behörden des Bundesstaates Maharashtra ihrer Erstattungspflicht noch nicht nachgekommen seien.

(73) Dieses Argument ist zurückzuweisen, da sich der Vorteil aus dem rechtmäßigen Gesamtanspruch des Unternehmens gegenüber dem Bundesstaat Maharashtra ergibt.

(74) Die IR brachte, unterstützt von den ausführenden Herstellern, erneut vor, daß die Regelung grundsätzlich zulässig sei, und verwies darauf, daß die Kommission insbesondere im Fall von Entwicklungsländern den Nachweis erbringen müsse, daß rückständige Gebiete gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Grundverordnung nicht förderungswürdig seien, und daß sie ihre Feststellungen nicht auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen könne.

(75) Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, daß weder die IR noch eine andere Partei fristgerecht Beweise dafür vorlegte, daß diese Regelung, die nur von einem einzigen Unternehmen im Gebiet von Aurangabat im Bundesstaat Maharashtra in Anspruch genommen wurde, die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 3 der Grundverordnung erfüllte. Erst weit nach Ablauf der Frist wurden einige Angaben aus der Zeit von 1981/82 übermittelt. Unter diesen Umständen ist die Kommission weder verpflichtet noch in der Lage festzustellen, ob diese Regelung die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 3 der Grundverordnung einschließlich der Kriterien für die Messung der wirtschaftlichen Entwicklung anhand statistischer Daten erfüllt.

(76) Folglich muß die Kommission ihre Feststellungen unter Erwägungsgrund 93 der vorläufigen Verordnung bestätigen. Daher wird endgültig der Schluß gezogen, daß diese Regelung anfechtbar ist.

Berechnung der Höhe der Subvention

(77) Der dem ausführenden Hersteller verschaffte Vorteil wurde nach der unter Erwägungsgrund 94 der vorläufigen Verordnung beschriebenen Methode berechnet. Allerdings wies das betroffene Unternehmen nach, daß es keinen Anspruch auf Erstattung der Steuer in voller Höhe hatte, so daß sich die Subventionsspanne verringerte.

(78) Während des Untersuchungszeitraums nutzte ein Unternehmen diese Regelung und erhielt Subventionen in Höhe von 1,08 %.

3.4.4. „Capital Incentive“-Regelung

(79) Die IR und die ausführenden Hersteller brachten Argumente zu dieser unter den Erwägungsgründen 96 und 97 der vorläufigen Verordnung beschriebenen Regelung vor. Die Prüfung dieser Argumente erübrigt sich, da die Vorteile im Rahmen dieser Regelung aus den unter Erwägungsgrund 24 der vorläufigen Verordnung dargelegten Gründen bei der Festsetzung des vorläufigen Zolls nicht berücksichtigt wurden. Die Vorteile im Rahmen dieser Regelung sollen daher nicht durch Maßnahmen ausgeglichen werden, so daß sich endgültige Feststellungen erübrigen.

Höhe der anfechtbaren Subventionen

(80) Gemäß der Grundverordnung ergaben sich für die untersuchten Ausführer, ad valorem, anfechtbare Subventionen in folgender Höhe:

(%)

	PBS	DEPB		EPCGS	FEZ/EOB	Bundesstaatliche Regelungen				INSGESAMT
		Vorausfuhr	Nachausfuhr			Verkaufssteuer	„Capital Incentive“- Regelung	„Octroi“-Erstattung	Befreiung von der Elektrizitätsabgabe	
Ester Industries Ltd		6,84	2,34	2,87						12,0
Flex Industries Ltd			10,44	2,13						12,5
Garware Polyester Ltd		1,31		1,48				1,08		3,8
India Polyfilms Ltd und Jindal Polyester Ltd			4,82	1,52	0,70					7,0
MTZ Polyester Ltd				8,75						8,7
Polyplex Corporation Ltd			17,68	1,42						19,1

4. SCHÄDIGUNG

(83) Daher werden die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 105 und 106 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.1. DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

(81) Unter Erwägungsgrund 106 der vorläufigen Verordnung wurde dargelegt, daß die vier antragstellenden Hersteller die Bedingungen nach Artikel 10 Absatz 8 der Grundverordnung erfüllen, da auf sie mehr als 80 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion der betroffenen Ware entfallen, so daß sie den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Grundverordnung bilden.

(82) Die indischen ausführenden Hersteller wandten ein, das Verfahren hätte niemals eingeleitet werden dürfen, weil der Antrag nicht genügend Beweise dafür enthielt, daß die Bedingungen nach Artikel 10 Absatz 8 der Grundverordnung erfüllt waren. Da die PET-Folienproduktion für den Eigenbedarf im Antrag nicht berücksichtigt wurde, habe die Kommission die Gesamtproduktion von PET-Folien in der Gemeinschaft nicht auf der Grundlage des Antrags schätzen können. Dieser Einwand wurde als unbegründet angesehen, da die für den Eigenbedarf produzierten PET-Folien auf dem freien Gemeinschaftsmarkt niemals als PET-Folien, sondern als weiterverarbeitete Erzeugnisse der nachgelagerten Industrie verkauft wurden. In jedem Fall war der Umfang der Produktion der antragstellenden Hersteller für den freien Markt ausreichend, um den Antrag als zulässig anzusehen.

4.2. GEMEINSCHAFTSVERBRAUCH, VOLUMEN UND MARKANTEIL DER EINFUHREN

(84) Die vorläufigen Feststellungen der Kommission, daß sich die Gesamtausfuhren der betroffenen Ware aus Indien und ihr Anteil am Gemeinschaftsmarkt beträchtlich erhöhten, wurden bestätigt.

(85) Daher werden die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 107 bis 110 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.3. PREISE DER SUBVENTIONIERTEN EINFUHREN

(86) Die indischen ausführenden Hersteller behaupteten, der Preisvergleich in der vorläufigen Verordnung sei ungleich, da die Preisunterschiede zwischen Normal- und Spezialfolien aus PET nicht berücksichtigt worden seien. Aus Indien würden hauptsächlich Normalfolien aus PET ausgeführt, während ein großer Teil der PET-Folienproduktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf Spezialfolien entfällt. Dieses Argument mußte zurückgewiesen werden, da der Unterschied zwischen Normal- und Spezialfolien aus PET bei der Typeneinteilung für den Preisvergleich berücksichtigt wurde.

- (87) Die indischen ausführenden Hersteller brachten ferner vor, der Ausschluß bestimmter im Fragebogen ursprünglich vorgesehener Faktoren bei der Typeneinteilung habe in ihrem Fall zu höheren Preisunterbietungsspannen geführt. Sie erhoben nach der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen Einwände gegen die Vereinfachung der Typeneinteilung, da dadurch PET-Folientypen unterschiedlicher Qualität in unzulässiger Weise verglichen worden seien. Ferner machten sie geltend, im Vergleich zu der in der Gemeinschaft hergestellten Ware würde die indische Ware tendenziell stärker schrumpfen, sei schmaler und weise eine stärkere Trübung auf, so daß sie von geringerer Qualität und billiger sei.
- (88) Auf der Grundlage der während der vorläufigen Sachaufklärung eingeholten Informationen beschloß die Kommission, die Typeneinteilung der PET-Folien gegenüber der Einteilung in den den betroffenen Parteien zugesandten Fragebogen zu vereinfachen. Dementsprechend wurde der Breite, den thermischen Eigenschaften und der Trübung nicht Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Typeneinteilung im Fragebogen, mit dem die erforderlichen Informationen ja erst eingeholt werden sollten, wie in allen Untersuchungen keinen verbindlichen Charakter hatte und folglich Änderungen nicht ausgeschlossen waren. Die Untersuchung ergab, daß sich bei Berücksichtigung der Breite der PET-Folien die Zahl der zu vergleichenden Produkttypen deutlich erhöht hätte, ohne daß dies klare Auswirkungen auf den Preisvergleich gehabt hätte. Die Einbeziehung der thermischen Eigenschaften und des Unterschieds zwischen trüben und klaren Folien war nicht möglich, da sich herausstellte, daß der Faktor Trübung nicht eindeutig definiert ist und daß die Definition der thermischen Eigenschaften im Fragebogen nicht konsequent von allen betroffenen Parteien beachtet wurde. Dies führte dazu, daß sowohl die Gemeinschaftshersteller als auch die indischen ausführenden Hersteller diesbezüglich unterschiedliche und nicht miteinander zu vereinbarende Definitionen zugrunde legten.
- (89) Der vorgenannte Antrag der indischen ausführenden Hersteller wurde nicht nur deswegen zurückgewiesen, weil die Vereinfachung der Typeneinteilung unerlässlich war, um die angemessene Ermittlung von Preisunterbietungsspannen zu ermöglichen und einen repräsentativen Vergleich der von den beiden betroffenen Parteien angegebenen Warengruppen (rund 400 Typencodes des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden rund 160 Warenkontrollnummern der indischen ausführenden Hersteller gegenübergestellt) durchzuführen. Ein weiterer Grund für die Ablehnung war, daß bereits bei der Ermittlung der Preisunterbietungsspannen in dieser vereinfachten Form den Unterschieden in den materiellen Eigenschaften zwischen den Folientypen der indischen ausführenden Hersteller und des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausreichend Rechnung getragen wurde.
- (90) Alle indischen ausführenden Hersteller beantragten ebenfalls eine Berichtigung für Unterschiede bei der Handelsstufe. Sie machten geltend, daß sie ihre PET-Folien zu einem großen Teil an Einführer in der Gemeinschaft verkauften, während die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in erster Linie direkt an die Verarbeiter von PET-Folien gingen. Zur Ermittlung der Preisunterbietungsspannen sollten daher die den Verarbeitern in Rechnung gestellten Weiterverkaufspreise der Einführer mit den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verglichen werden. Die Berichtigung solle der rund 25 %igen Handelsspanne der Einführer bei ihren Verkäufen an die Verarbeiter entsprechen.
- (91) Im Fragebogen unterschied die Kommission zwischen folgenden Handelsstufen: 1) Händler, 2) Verarbeiter, 3) OEM, 4) Endverbraucher und 5) übrige Abnehmer. Bei der Beantwortung des Fragebogens gaben die indischen ausführenden Hersteller ohne weitere Erläuterungen an, daß sie ihre PET-Folien in Europa zu einem großen Teil an Abnehmer der Kategorie 5 verkaufen würden. Nach der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen gaben sie an, daß ihre Verkäufe an „übrige Abnehmer“ als Verkäufe an Händler behandelt werden sollten. Die Untersuchung ergab jedoch, daß einige dieser Händler die Ware auch weiterverarbeiten, so daß sich die Erläuterungen der indischen ausführenden Hersteller zur Handelsstufe als unzutreffend erwiesen. Im übrigen bestätigte die Untersuchung nicht, daß zwischen den beiden Handelsstufen ein Preisunterschied von 25 % bestand. Im Falle der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ist der den Händlern durchschnittlich in Rechnung gestellte Preis höher als der Preis gegenüber den Verarbeitern. Angesichts der Lage der indischen ausführenden Hersteller hätte eine Berichtigung zu einer Erhöhung der Preisunterbietungsspannen geführt. Die Tatsache, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft den Händlern höhere Preise in Rechnung stellt als den Verarbeitern, ist darauf zurückzuführen, daß die Verarbeiter größere Mengen abnehmen und daher einen Mengenrabatt erhalten. Im Fall der indischen ausführenden Hersteller stellten nach eigenen Angaben fünf von sechs Unternehmen den Verarbeitern höhere Preise in Rechnung als den Händlern. Ein Unternehmen berechnete jedoch den Händlern deutlich höhere Preise, und der Preisunterschied zwischen den beiden Handelsstufen im Fall der übrigen Unternehmen war weit geringer als 25 %.
- (92) Die Untersuchung ergab ferner, daß die beiden wichtigen Handelsstufen nicht klar voneinander getrennt waren, da es sich bei einigen großen Unternehmen sowohl um Händler als auch um Verarbeiter handelte. Außerdem gab es keinen eindeutigen Preisunterschied zwischen den beiden Handelsstufen, da die bestellten Mengen für die Preise offensichtlich ausschlaggebend waren als die Handelsstufe. Schließlich ergab die Untersuchung, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft entgegen der Behauptung der indischen ausführenden Hersteller die betroffene Ware sowohl an Händler als auch an Verarbeiter verkaufte. Somit gab es keinen Grund, den indischen ausführenden Herstellern eine Berichtigung für Unterschiede bei der Handelsstufe zuzugestehen.

(93) Einer der indischen ausführenden Hersteller, MTZ, beantragte auch eine Berichtigung für einen Qualitätsunterschied. Er machte geltend, daß er in seiner für die Berechnung der Preisunterbietungsspannen herangezogenen Transaktionsliste auch Folien minderer Qualität einbezogen habe, für die eine Berichtigung in Form einer Erhöhung ihres Verkaufspreises um 100 % vorgenommen werden müsse. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, daß MTZ bei der Beantwortung des Fragebogens angab, daß es Folien in drei Qualitäten herstellt: A-Qualität, B-Qualität und mindere Qualität. In der Transaktionsliste wurde jedoch nicht auf die unterschiedlichen Qualitäten verwiesen. Nach der Unterrichtung über die vorläufigen Maßnahmen machte MTZ weitere Angaben zur Ermittlung der Waren minderer Qualität in der Transaktionsliste. Nach Erhalt dieser Angaben verglich die Kommission die Preise der angeblich qualitativ minderwertigen Folientypen mit den übrigen Folientypen und stellte keinen Preisunterschied zwischen den beiden Gruppen fest. Daher konnte dem Antrag von MTZ auf Berichtigung wegen eines Qualitätsunterschiedes nicht stattgegeben werden.

(94) Schließlich machten die indischen ausführenden Hersteller geltend, die Kommission hätte bei der Berechnung der Preisunterbietungsspannen negative Beträge mit positiven Beträgen verrechnen müssen. Da sie dies nicht getan habe, hätte sich eine höhere Schadensbeseitigungsspanne ergeben. Hierzu ist anzumerken, daß gemäß der unter den Erwägungsgründen 112 bis 114 der vorläufigen Verordnung beschriebenen Methode für die Berechnung der Preisunterbietungsspannen die gewogenen durchschnittlichen Nettoverkaufspreise der subventionierten Einfuhren auf Modellgrundlage mit den gewogenen durchschnittlichen Nettoverkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt verglichen wurden. Bei dieser Methode wurde daher der Betrag, um den der Preis der ausführenden Hersteller bei einer Exporttransaktion den gewogenen durchschnittlichen Preis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft überstieg, auf Modellgrundlage berücksichtigt. Der vorgenannte Antrag wurde daher zurückgewiesen.

(95) Daher werden die unter Erwägungsgrund 114 der vorläufigen Verordnung genannten Preisunterbietungsspannen zwischen 28,2 % und 50,5 % bestätigt.

4.4. LAGE DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

(96) Die IR machte grundsätzlich geltend, die nichtvertraulichen Antworten der Antragsteller deutet auf keinerlei Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hin. Wie unter den Erwägungsgründen 115 bis 125 der vorläufigen Verordnung dargelegt, ergab die Untersuchung, daß die allgemeinen Trends im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, insbesondere im Hinblick auf den Marktanteil, die Preise und die Rentabilität, negativ waren, was eindeutig auf eine bedeutende Schädigung hinweist. Diese Entwicklungen wird in den nichtvertraulichen Antworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in ausreichendem Maße bestätigt.

(97) Die indischen ausführenden Hersteller behaupteten, die Wahl des Jahres 1995 als Ausgangsjahr für die Einholung von Daten für die Untersuchung habe die Analyse verzerrt und die Feststellung einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft begünstigt. 1995 sei

aufgrund der äußerst hohen Nachfrage ein außerordentlich gutes Jahr gewesen, so daß es nur normal gewesen sei, daß die Schadensindikatoren in der Folgezeit einen negativen Trend aufwiesen. Die indischen ausführenden Hersteller behaupteten, im Fall der Wahl des Jahres 1993 als Ausgangsjahr hätte die Entwicklung der Schadensfaktoren korrekter bewertet werden können. Ziel der Untersuchung ist es jedoch, die Auswirkungen der anfechtbaren Einfuhren auf die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum zu bewerten. Für diese Analyse werden auf der Grundlage von Informationen über mehrere (normalerweise drei) Jahre vor dem Untersuchungszeitraum Trends bei verschiedenen Indikatoren ermittelt. Im Rahmen der Analyse sollen daher nicht das Ausgangsjahr mit dem Untersuchungszeitraum verglichen, sondern vielmehr die jährlichen Entwicklungen im gesamten Bezugszeitraum bewertet werden. Im übrigen gab es zu dem Zeitpunkt der Wahl des Bezugszeitraums keine Hinweise dafür, daß die Schadensindikatoren im Fall eines früheren Ausgangsjahres einen anderen Trend gezeigt hätten. Außerdem wäre die Wahl eines früheren Jahres für die indischen ausführenden Hersteller nicht vorteilhaft gewesen, da sich ihr Marktanteil in der Zeit vor dem Untersuchungszeitraum deutlich erhöhte.

(98) Die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 115 bis 125 der vorläufigen Verordnung werden folglich bestätigt.

4.5. SCHLUSSFOLGERUNG ZUR SCHÄDIGUNG

(99) Daher wird bestätigt, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Grundverordnung verursacht wurde.

5. SCHADENSURSACHE

5.1. AUSWIRKUNGEN DER SUBVENTIONIERTEN EINFUHREN

(100) Die indischen ausführenden Hersteller und die IR behaupteten, es gebe keinen offensichtlichen Zusammenhang zwischen den subventionierten Ausfuhren aus Indien und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Sie wandten ein, daß die Preisentwicklung bei PET-Folien aufgrund eines weltweiten Überangebots und eines gleichzeitigen Rückgangs der Preise der wichtigsten Ausgangsstoffe generell negativ gewesen sei. Die PET-Folienpreise in der Gemeinschaft seien lediglich dem allgemeinen rückläufigen Preistrend gefolgt. Dies werde dadurch bestätigt, daß sich der Durchschnittspreis der Gemeinschaftshersteller 1996, als die indischen ausführenden Hersteller Marktanteile verloren, verringerte. Diesbezüglich ist jedoch daran zu erinnern, daß Indien einer der Hauptverantwortlichen für das weltweite Überangebot auf dem Markt für PET-Folien ist und daß es gemäß den Eurostat-Angaben seine Preise auf dem europäischen Markt bereits 1996 senkte, als andere wichtige Ausfuhrländer wie die USA, Japan und Südkorea ihre Preise erhöhten. Die Tatsache, daß die indischen ausführenden Hersteller 1996 Marktanteile

einbüßten, ändert nichts daran, daß sie eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch einen verstärkten Preisdruck verursachten, der einen Rückgang des Durchschnittspreises des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 3 % zur Folge hatte. Schließlich ist daran zu erinnern, daß sich die Schadensanalyse in erster Linie auf den UZ bezieht und daß die Vorjahre hauptsächlich zur Ermittlung der Trends herangezogen werden.

Die Argumente der indischen ausführenden Hersteller und der IR sind daher zurückzuweisen.

5.2. AUSWIRKUNGEN ANDERER FAKTOREN

- (101) Die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 134 bis 144 der vorläufigen Verordnung werden mit folgenden Ergänzungen bestätigt:

5.2.1. Einfuhren aus anderen Drittländern

- (102) Die indischen ausführenden Hersteller und die IR bekräftigten, daß es diskriminierend sei, die Einfuhren mit Ursprung in Indien zu beschränken, obwohl die Einfuhren aus Südkorea im Bezugszeitraum mengenmäßig gestiegen und die koreanischen Durchschnittspreise gesunken seien. Die indischen ausführenden Hersteller machten geltend, der mengenmäßige Anstieg der Einfuhren aus Südkorea dürfte sogar höher gewesen sein als in den Eurostat-Statistiken offiziell ausgewiesen, da die Einführer PET-Folien aus Korea gelegentlich unter dem KN-Code 3920 69 00 (Waren aus anderen Polyestern) angemeldet haben dürften, wie sie dies auch im Falle von PET-Folien mit Ursprung in Indien getan hätten.
- (103) Die Kommission bekräftigt ihre Feststellung aus der vorläufigen Verordnung, daß der Marktanteil Südkoreas, absolut und relativ gesehen, weniger stark anstieg als derjenige Indiens und daß die Preise der PET-Folien aus Südkorea systematisch höher gewesen sind als die indischen Preise. Zudem senkten die koreanischen ausführenden Hersteller ihre Preise erst ein Jahr später als die Inder. Was die Einfuhren unter dem KN-Code für Waren aus anderen Polyestern anbetrifft, so liegen der Kommission keine Hinweise dafür vor, daß die PET-Folien aus Korea vom Zoll unter diesem KN-Code abgefertigt worden sein könnten.
- (104) Die Kommission sah sich nicht zuletzt deswegen nicht zur Einleitung einer Untersuchung gegenüber Südkorea veranlaßt, weil ihr keine Beweise für unfaire Handelspraktiken in Form gedumpfter oder subventionierter Ausfuhren der koreanischen ausführenden Hersteller vorgelegt worden waren.

- (105) Da die Lage bei den Einfuhren mit Ursprung in Indien einerseits und mit Ursprung in Südkorea andererseits unterschiedlich ist, kann es nicht zu einer Diskriminierung gekommen sein.

5.2.2. Fluktuation der Rohstoffpreise

- (106) Die indischen ausführenden Hersteller machten geltend, die nichtvertraulichen Antworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen ließen den Schluß zu, daß die Rohstoffpreise im Bezugszeitraum durchschnittlich eher um ein Drittel und nicht, wie in der vorläufigen Verordnung angegeben, um 17 % zurückgegangen seien. Dies würde durch die öffentlich verfügbaren Informationen über die Entwicklung der Rohstoffpreise bestätigt. Sie bekräftigten, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bei einem Rückgang der Rohstoffpreise um ein Drittel seine Preise ohne Rentabilitätseinbußen senken könne und daß die Einfuhren aus Indien daher die Preissenkungen im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht verursacht hätten.
- (107) Die Kommission prüfte auf der Grundlage der vertraulichen Fragebogenantworten die Entwicklung der Preise aller Rohstoffe für die Herstellung von PET-Folien und stellte dabei, wie unter Erwägungsgrund 140 der vorläufigen Verordnung dargelegt, einen Rückgang um 17 % fest. Es trifft zu, daß sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bei seinen nichtvertraulichen Fragebogenantworten auf die Entwicklung der Preise von Dimethylterephthalat (DMT) und Terephthalsäure (TPA) konzentrierte. Da die Preise dieser Rohstoffe stärker zurückgingen als diejenigen der übrigen Rohstoffe, ist ein Rückgang der gesamten Rohstoffkosten um 17 % mit einem höheren Rückgang der DMT- und TPA-Kosten vereinbar. Daher entsprechen die Schlußfolgerungen unter Erwägungsgrund 140 der vorläufigen Verordnung den Antworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen und werden folglich bestätigt.

5.2.3. Allgemeine Schwierigkeiten im Polyestersektor

- (108) Die indischen ausführenden Hersteller machten geltend, die rückläufigen Preise für Folien aus biaxialorientiertem Polypropylen (BOPP) hätten sich im Verpackungssektor direkt auf die Preise für PET-Folien ausgewirkt, da die Waren aus Sicht der PET-Folienverwender austauschbar seien. Daher wären die Preise mit oder ohne Anstieg der Einfuhren von PET-Folien in die Gemeinschaft gesunken.
- (109) Die Kommission mußte dieses Argument mangels Beweisen zurückweisen.

5.3. SCHLUSSFOLGERUNG ZUR SCHADENSURSACHE

- (110) Daher wird die Schlußfolgerung unter Erwägungsgrund 145 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

6. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

6.1. VORBEMERKUNG

- (111) Die Parteien brachten keine neuen Tatsachen oder Argumente zum Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der übrigen Gemeinschaftshersteller und der Einführer von PET-Folien vor.

Daher werden die Feststellungen in der vorläufigen Verordnung bestätigt, und zwar insbesondere die Schlußfolgerung, daß sich die Maßnahmen auf die vorgenannten Parteien entweder vorteilhaft (im Falle des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der für den freien Markt produzierenden übrigen Gemeinschaftshersteller), weder vorteilhaft noch nachteilig (im Falle der für den Eigenbedarf produzierenden Hersteller) bzw. höchstens in begrenztem Maße nachteilig (im Falle der Einführer) auswirken dürften.

6.2. INTERESSE DER VERWENDER DER BETROFFENEN WARE

- (112) Wie unter Erwägungsgrund 2 dargelegt, erhielt die Kommission nach der Unterrichtung über die Feststellungen, die zur Einführung der vorläufigen Maßnahmen führten, von zwei Verwendern der betroffenen Ware Stellungnahmen. Darin führten die Verwender aus, daß PET-Folien in ihrem Fall entgegen den vorläufigen Feststellungen einen entscheidenden Rohstoffkostenfaktor darstellten und daß die von ihnen als nachgelagerter Industrie hergestellten Waren, die PET-Folien enthalten, einen erheblichen Teil ihrer Gesamtproduktion ausmachten. Im Falle von Preissteigerungen im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft würden sie Mühe haben, auf dem nachgelagerten Markt mit den Einfuhren aus Südkorea, der Volksrepublik China und den USA zu konkurrieren. Im übrigen führten sie an, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gelegentlich mit dem Hinweis auf mangelnde Produktionskapazitäten die Lieferung bestimmter Mengen von PET-Folien abgelehnt habe. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft habe sich auch geweigert, eine Spezialfolie für den besonderen Bedarf eines der Verwender zu entwickeln, während ein indischer Hersteller dazu bereit gewesen sei. Daher läge es im Interesse der Verwender, Indien als alternative Bezugsquelle für PET-Folien zu behalten.

- (113) Die Kommission bekräftigt die unter Erwägungsgrund 153 der vorläufigen Verordnung dargelegten Argumente und Schlußfolgerungen, soweit es um den Anteil der PET-Folien an den gesamten Produktionskosten der Verwender und den Anteil der nachgelagerten Erzeugnisse, die PET-Folien enthalten, an der Gesamtproduktion der Verwender geht. Da es sich um eine allgemeine Analyse handelt, kann es einzelne Verwender geben, für die PET-Folien einen entscheidenden Ausgangsstoff darstellen. Dies ändert jedoch nichts an den globalen durchschnittlichen Untersuchungsergebnissen. Im übrigen ergab die Untersuchung, daß die Einfuhren von PET-Folien mit Ursprung in Indien selbst bei bestimmten Verwendern, für die PET-Folien einen wichtigen Kostenfaktor darstellen, einen geringen Anteil an deren gesamten Käufen von PET-Folien hatten. Außerdem sind die Befürchtungen der Verwender in bezug auf den Verlust einer alternativen Importquelle im Falle von

Kapazitätsengpässen oder der benötigten Entwicklung neuer Folientypen unbegründet, da die indischen ausführenden Hersteller durch die Ausgleichszölle nicht vom Gemeinschaftsmarkt verdrängt werden. Mit den Zöllen werden lediglich die Auswirkungen der unlauteren, schädlichen Subventionierung beseitigt.

6.3. SCHLUSSFOLGERUNG ZUM INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (114) Unter Berücksichtigung aller auf dem Spiel stehender Interessen und der oben dargelegten Aspekte bestätigt die Kommission, daß keine zwingenden Gründe dafür sprechen, nicht gegen die betroffenen Einfuhren vorzugehen.

7. ENDGÜLTIGER ZOLL

- (115) Angesichts der Schlußfolgerungen zur Subventionierung, zur Schädigung, zum ursächlichen Zusammenhang und zum Interesse der Gemeinschaft hält die Kommission die Einführung endgültiger Ausgleichsmaßnahmen für erforderlich.

7.1. SCHADENSBESEITIGUNGSSCHWELLE

- (116) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wandte ein, daß der Mindestgewinn höher sein müsse als (die von der Kommission unter Erwägungsgrund 156 der vorläufigen Verordnung festgesetzten) 6 %. In dieser Untersuchung ist die Festsetzung einer angemessenen Gewinnspanne jedoch insofern nicht von Bedeutung, als die Schadensspanne selbst bei Zugrundelegung der niedrigeren Gewinnspanne durch die Kommission höher ist als die Subventionsspanne. Die indischen ausführenden Hersteller beantragten Berichtigungen für Unterschiede bei der Handelsstufe und schlugen eine Anpassung der Berechnungsmethode für die Preisunterbietungsspannen zwecks Ermittlung der Schadensbeseitigungsschwelle vor. Außerdem beantragte MTZ eine Berichtigung für Qualitätsunterschiede. Diese Anträge mußten aus den unter Erwägungsgrund 92 und 93 dargelegten Gründen abgewiesen werden.

7.2. FORM UND HÖHE DES ZOLLS

- (117) Die vorläufig ermittelte Höhe der anfechtbaren Subventionen wurde gegebenenfalls angepaßt. Der endgültige Ausgleichszoll ist daher bei allen kooperierenden indischen ausführenden Herstellern niedriger als der vorläufige Zoll.
- (118) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung sollte der Ausgleichszoll der Subventionsspanne entsprechen, sofern die Schadensspanne nicht niedriger ist. Für die kooperierenden Hersteller sollten demnach folgende Zollsätze gelten:

— Ester Industries Ltd	12,0 %
— Flex Industries Ltd	12,5 %
— Garware Polyester Ltd	3,8 %
— India Polyfilms Ltd	7,0 %
— Jindal Polyester Ltd	7,0 %
— MTZ Polyesters Ltd	8,7 %
— Polyplex Corporation Ltd	19,1 %

(119) Da auf die kooperierenden Unternehmen mit mehr als 80 % ein erheblicher Teil der Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Indien in die Gemeinschaft entfiel, erschien es angemessen, als Zollsatz für die nichtkooperierenden Unternehmen den höchsten Zollsatz heranzuziehen, der für ein kooperierendes Unternehmen festgesetzt wurde, d. h. 19,1 %. Dieser Zollsatz gewährleistet, daß die Ablehnung der Mitarbeit nicht belohnt wird und daß die Gefahr der Vermeidung des Zolls auf ein Minimum beschränkt wird.

(120) Die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 159 und 160 der vorläufigen Verordnung werden bestätigt.

8. VEREINNAHMUNG DES VORLÄUFIGEN ZOLLS

(121) Aufgrund der Höhe der festgestellten anfechtbaren Subventionen bei den ausführenden Herstellern und angesichts des Umfangs der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erscheint es notwendig, die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Ausgleichszoll im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1810/1999 bis zur Höhe des endgültigen Zolls endgültig zu vereinnahmen.

9. VERPFLICHTUNGSANGEBOTE

(122) Fünf indische ausführende Unternehmen boten den Kommissionsdienststellen Preisverpflichtungen an. Die Kommission prüfte diese Angebote und kam zu dem Schluß, daß sie aufgrund der Vielzahl der Warentypen nicht angemessen überwacht und verwaltet werden

können. Es wären rund 160 Mindestpreise erforderlich, um alle indischen Produktgruppen zu erfassen, und es wurde keine Gewähr dafür geboten, daß die vorgeschlagene Stelle für die Überwachung der Verpflichtungen, die „Export Inspection Agency of India“, befugt oder technisch in der Lage ist, die erforderliche genaue Kontrolle durchzuführen. Daher mußten die Kommissionsdienststellen die unterbreiteten Verpflichtungsangebote ablehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylterephthalat (PET) der KN-Codes ex 3920 62 19 (Taric Codes 3920 62 19*10, 3920 62 19*15, 3920 62 19*25, 3920 62 19*30, 3920 62 19*35, 3920 62 19*40, 3920 62 19*45, 3920 62 19*50, 3920 62 19*55, 3920 62 19*60, 3920 62 19*65, 3920 62 19*70, 3920 62 19*75, 3920 62 19*80, 3920 62 19*81, 3920 62 19*85, 3920 62 19*87, 3920 62 19*89, 3920 62 19*91) und ex 3920 62 90 (Taric-Codes 3920 62 90*30, 3920 62 90*91) mit Ursprung in Indien wird ein endgültiger Ausgleichszoll eingeführt.

(2) Es gelten folgende Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Hersteller	Zoll (%)	Taric-Zusatzcode
Ester Industries Ltd 75-76, Amrit Nagar, Behind N.D.S.E. Part-1, New Delhi — 110 003, Indien	12,0 %	A026
Flex Industries Ltd A-1, Sector-60, Noida — 201 301 (U.P.), Indien	12,5 %	A027
Garware Polyester Ltd 50-A Swami Nityanand Marg, Vile Parle (East), Mumbai — 400 057, Indien	3,8 %	A028
India Polyfilms Ltd 112, Indra Prakash Building 21, Barakhamba Road, New Delhi — 110 001, Indien	7,0 %	A029
Jindal Polyester Ltd 115-117, Indra Prakash Building 21, Barakhamba Road, New Delhi — 110 001, Indien	7,0 %	A030
MTZ Polyesters Ltd Sarnath Centre, Upvan Area, Upper Govind Nagar, Malad (E), Mumbai — 400 097, Indien	8,7 %	A031

Hersteller	Zoll (%)	Taric-Zusatzcode
Polyplex Corporation Ltd 2 Ring Road, Kilokri, Opposite Maharani Bagh, New Delhi — 110 014, Indien	19,1 %	A032
Alle übrigen indischen Unternehmen	19,1 %	A999

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Ausgleichszoll im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1810/1999 werden bis zur Höhe des endgültigen Zolls endgültig vereinnahmt.

Die Sicherheitsleistungen, die den endgültigen Ausgleichszoll übersteigen, werden freigegeben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. HALONEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 2598/1999 DES RATES**vom 7. Dezember 1999****zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 48/1999 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1999)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 48/1999 ⁽²⁾ sind die zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechende Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen für 1999 festgelegt.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten ⁽³⁾ können vorsorgliche TACs unter den Bedingungen von Artikel 3 Absatz 1 derselben Verordnung angehoben werden. Diese Bedingungen sind für die Bestände des Norwegischen Hummers in der Nordsee und im Skagerrak, im Kattegat und im ICES-Bereich IIIbcd und für die Sprottenbestände in den ICES-Bereichen IIa (EG-Gewässer) und in der Nordsee (EG-Gewässer) erfüllt.
- (3) Nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen kann die TAC für Kabeljau im Kattegat für 1999 erhöht

werden, ohne die Grundsätze der Bestandserhaltung zu beeinträchtigen.

- (4) Im Rahmen bilateraler Konsultationen zwischen der Gemeinschaft und Polen über ihre gegenseitigen Fangrechte für 1999 wurde der Gemeinschaftsanteil an Ostsee-Sprotten geändert.
- (5) Damit der Lebensunterhalt der Fischer in der Gemeinschaft sichergestellt ist, ist es wichtig, daß die betreffende Fischerei so früh wie möglich im Jahr 1999 eröffnet wird. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit ist es zwingend geboten, eine Abweichung von dem Zeitraum von sechs Wochen zuzulassen, der in Abschnitt I Nummer 3 des dem Vertrag von Amsterdam beigefügten Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union vorgesehen ist.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 48/1999 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang dieser Verordnung ersetzt die entsprechenden Teile des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 48/1999.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 1999.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

K. SASI

⁽¹⁾ ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/98 (AbL. L 164 vom 9.6.1998, S. 1).⁽²⁾ ABl. L 13 vom 18.1.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1570/1999 (AbL. L 187 vom 20.7.1999, S. 5).⁽³⁾ ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

ANHANG

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Bereich: Kattegat
België/Belgique Danmark 4 320 Deutschland 90 Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Österreich Portugal Suomi/Finland Sverige 2 590 United Kingdom EG 7 000 TAC 7 000	
Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Bereich: Skagerrak und Kattegat ⁽¹⁾ , IIIbcd ⁽¹⁾
België/Belgique Danmark 3 675 ⁽²⁾ Deutschland 10 ⁽³⁾ Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Österreich Portugal Suomi/Finland Sverige 1 315 ⁽²⁾ United Kingdom EG 5 000 TAC 5 000	⁽¹⁾ Gemeinschaftsgewässer. ⁽²⁾ Diese Quote darf im Skagerrak nicht innerhalb einer 4-Meilen-Zone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen, gefischt werden. ⁽³⁾ Diese Quote darf im Skagerrak nicht innerhalb einer 12-Meilen-Zone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen, gefischt werden.

Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Bereich: IIa ⁽¹⁾ , Nordsee ⁽¹⁾
België/Belgique 900 Danmark 900 Deutschland 15 Ελλάδα España France 25 Ireland Italia Luxembourg Nederland 465 Österreich Portugal Suomi/Finland Sverige United Kingdom 14 895 EG 17 200 TAC 17 200	(¹) Gemeinschaftsgewässer.
Art: Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Bereich: IIa ⁽¹⁾ , Nordsee ⁽¹⁾
België/Belgique 2 370 Danmark 187 380 Deutschland 2 370 Ελλάδα España France 2 370 Ireland Italia Luxembourg Nederland 2 370 Österreich Portugal Suomi/Finland Sverige 1 330 ⁽²⁾ United Kingdom 7 810 EG 206 000 TAC 225 000	(¹) Gemeinschaftsgewässer. (²) Einschließlich Sandspierling.

Art: Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Bereich: IIIbcd ⁽¹⁾
België/Belgique Danmark 48 064 Deutschland 30 450 Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Österreich Portugal Suomi/Finland 25 160 Sverige 109 916 ⁽³⁾ United Kingdom EG 213 590 ⁽²⁾ TAC 468 000	⁽¹⁾ Gemeinschaftsgewässer. ⁽²⁾ Wovon nicht mehr als 8 000 t in der estnischen Zone, nicht mehr als 6 000 t in der lettischen Zone und nicht mehr als 4 000 t in der litauischen Zone gefischt werden dürfen. ⁽³⁾ Sobald die Ausschöpfung dieser Quote 105 917 t erreicht hat, dürfen die restlichen 4 000 t nur noch in den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit des Königreichs Schweden gefangen werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2599/1999 DER KOMMISSION
vom 9. Dezember 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 9. Dezember 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	204	74,8
	624	132,5
	999	103,7
0707 00 05	204	83,7
	999	83,7
0709 90 70	052	110,6
	204	151,3
	999	130,9
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	38,4
	204	53,9
	388	36,7
	508	33,1
	999	40,5
0805 20 10	204	52,6
	999	52,6
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	69,5
	999	69,5
0805 30 10	052	62,3
	600	68,2
	999	65,3
	999	65,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400	83,6
	404	73,5
	728	109,8
	999	89,0
	999	89,0
0808 20 50	064	63,2
	400	115,5
	720	85,1
	999	87,9

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission (ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2600/1999 DER KOMMISSION**vom 9. Dezember 1999****betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffel Fleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 134/1999 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlizenzen für das in Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

- (3) Es ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Jedem vom 1. bis 5. Dezember 1999 eingereichten Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.
- (2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats Januar 2000 für 5 909,384 t gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10.⁽²⁾ ABl. L 17 vom 22.1.1999, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2601/1999 DER KOMMISSION**vom 9. Dezember 1999****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Beihilfen, die für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Schweinefleischerzeugnissen gewährt werden, sind festgelegt in der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2000/1999 ⁽⁴⁾. Bei ihrer Berechnung muß dem Verhältnis der für Getreide und für Schweinefleisch gewährten Beihilfen Rechnung getragen werden. Infolge der Änderungen, die sich bei den Preisen

der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ergeben haben, sind die für die Versorgung der Azoren und Madeiras zu gewährenden Beihilfen neu festzusetzen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel den 9. Dezember 1999.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11.12.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 1.7.1992, S. 95.

⁽⁴⁾ ABl. L 247 vom 18.9.1999, S. 18.

ANHANG

„ANHANG II

Beihilfebeträge für die in Anhang I genannten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse

(EUR/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Beihilfebeträge
0203 11 10 9000	11,7
0203 12 11 9100	17,5
0203 12 19 9100	11,7
0203 19 11 9100	11,7
0203 19 13 9100	17,5
0203 19 15 9100	11,7
0203 19 55 9110	19,8
0203 19 55 9310	19,8
0203 21 10 9000	11,7
0203 22 11 9100	17,5
0203 22 19 9100	11,7
0203 29 11 9100	11,7
0203 29 13 9100	17,5
0203 29 15 9100	11,7
0203 29 55 9110	19,8

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2602/1999 DER KOMMISSION**vom 9. Dezember 1999****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Beihilfen, die für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Schweinefleischerzeugnissen gewährt werden, sind festgelegt in der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2002/1999 ⁽⁴⁾. Bei ihrer Berechnung muß dem Verhältnis der für Getreide und für Schweinefleisch gewährten Beihilfen

Rechnung getragen werden. Infolge der Änderungen, die sich bei den Preisen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ergeben haben, sind die für die Versorgung der Kanarischen Inseln zu gewährenden Beihilfen neu festzusetzen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11.12.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 63.

⁽⁴⁾ ABl. L 247 vom 18.9.1999, S. 22.

ANHANG

„ANHANG II

Beihilfebeträge für die vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse

(EUR/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Beihilfebeträge
0203 21 10 9000	11,7
0203 22 11 9100	17,5
0203 22 19 9100	11,7
0203 29 11 9100	11,7
0203 29 13 9100	17,5
0203 29 15 9100	11,7
0203 29 55 9110	19,8

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2603/1999 DER KOMMISSION**vom 9. Dezember 1999****mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gilt für die gemeinschaftliche Förderung ab 1. Januar 2000. Die durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 aufgehobenen Verordnungen oder Bestimmungen gelten weiterhin für Aktionen, welche die Kommission vor dem 1. Januar 2000 auf der Grundlage dieser Verordnungen genehmigt.
- (2) Der Übergang von der geltenden Förderregelung zu den neuen Bestimmungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung ist durch Übergangsbestimmungen zu erleichtern, um in der Übergangszeit etwaige Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Förderung der ländlichen Entwicklung zu verhindern.
- (3) Die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gilt nach Artikel 42 der Verordnung für einen Planungszeitraum, der am 1. Januar 2000 beginnt. Damit alle künftigen Maßnahmen voll in die neue Programmierung integriert werden, sollte die Kommission im Rahmen der laufenden Regelungen keine Maßnahmen oder Änderungen von Maßnahmen mehr genehmigen, deren Laufzeit über den 31. Dezember 1999 hinausgeht, es sei denn, eine sofortige Genehmigung ist aus zwingenden Gründen erforderlich.
- (4) Um die Kontinuität der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, laufende Agrarumweltverpflichtungen für den Zeitraum zu verlängern, der für den Übergang zur neuen Regelung erforderlich ist, und neue Verträge über Agrarumweltmaßnahmen abzuschließen, wenn die entsprechenden Verpflichtungen voll mit dem neuen Förderrahmen vereinbar sind. Um die Effizienz der neuen Bestimmungen für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen zu gewährleisten, sollten die spezifischen Übergangsbestimmungen für Agrarumweltverpflichtungen mit Wirkung vom 30. Juli 1999 gelten, also mit Wirkung von dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Mitgliedstaaten im Verwaltungsausschuß über diese Bestimmungen unterrichtet wurden. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem ermächtigt werden, vor dem 1. Januar 2000 neue Agrarumweltverpflichtungen

einzugehen, die sich auf vor dem 30. Juli 1999 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2772/95 der Kommission ⁽³⁾, eingereichte Anträge stützen.

- (5) Zahlungen aufgrund von vor dem 1. Januar 2000 eingegangenen Verpflichtungen für die ländliche Entwicklung, die künftig von dem EAGFL, Abteilung Garantie, übernommen werden, sollten gemäß den geltenden Förderbedingungen und im Rahmen der verfügbaren Mittel bis zum 31. Dezember 2001 weiter aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanziert werden. Jedoch können bis zum 31. Dezember 2001 Mehrjahresausgaben, die aus solchen Verpflichtungen entstehen, sowie Ausgleichszulagen die sich spätestens auf das Jahr 1999 beziehen, unter bestimmten Bedingungen aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden, falls keine Mittel verfügbar sind oder die verfügbaren Mittel unzureichend sind. In jedem Fall sollten Mehrjahresausgaben, die über den 31. Dezember 2001 hinausgehen, aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden.
- (6) Es sollte festgelegt werden, ab wann die Ausgaben im Rahmen der neuen Programmplanungsdokumente für die Entwicklung des ländlichen Raums förderfähig sind.
- (7) Unter Berücksichtigung der besonderen Probleme im Zusammenhang mit dem Wechsel von der tierbezogenen zu hektarbezogenen Ausgleichszulagen sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, für eine Übergangszeit von einem Jahr weiterhin tierbezogene Zahlungen zu leisten.
- (8) Es sollte festgelegt werden, ab wann die Vorschriften für staatliche Beihilfen gemäß Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 für neue Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags ⁽⁴⁾ gelten.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Anwendungsbereich*Artikel 1*

Diese Verordnung enthält spezifische Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der geltenden Regelung zu der mit der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 eingeführten Regelung.

⁽²⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 91.⁽³⁾ ABl. L 288 vom 1.12.1995, S. 35.⁽⁴⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

KAPITEL II

Laufende Maßnahmen*Artikel 2*

Die Kommission genehmigt im Rahmen der durch Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 aufgehobenen Verordnungen keine Maßnahme oder Änderung einer Maßnahme, deren Laufzeit über den 31. Dezember 1999 hinausgeht, es sei denn, eine sofortige Genehmigung ist aus zwingenden Gründen erforderlich.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen Agrarumweltverpflichtungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92, die auslaufen, bevor die Kommission das Programmplanungsdokument für den ländlichen Raum genehmigt hat, um ein Jahr, höchstens jedoch bis zum 31. Dezember 2000 verlängern.

Der Verlängerungszeitraum wird nicht in die Berechnung der Laufzeit von Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 einbezogen.

(2) Die Mitgliedstaaten können neue Agrarumweltverpflichtungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 nur bis zum 31. Dezember 1999 und unter folgenden Voraussetzungen übernehmen:

- a) Der entsprechende Antrag ist vor dem 30. Juli 1999 eingereicht worden, und die Kontinuität der Agrarumweltförderung macht eine Verpflichtung unverzüglich erforderlich, oder
 - b) diese Verpflichtungen werden, soweit erforderlich und so schnell wie möglich, an die von der Kommission genehmigten Programmplanungsdokumente für die Entwicklung des ländlichen Raums angepaßt. Im Fall einer solchen Anpassung wird der Zeitraum vor der Anpassung nicht in die Berechnungen einbezogen, mit denen die Laufzeit der Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 festgelegt wird.
- (3) Die Mitgliedstaaten geben in ihren Entwicklungsplänen im einzelnen an, inwiefern sie Absatz 1 oder 2 angewendet haben und beziehen Anpassungen gemäß Absatz 2 Buchstabe b) ein.

Artikel 4

(1) Für Beihilfen, die nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1696/71 ⁽¹⁾, (EWG) Nr. 404/93 ⁽²⁾ und (EG) Nr. 2200/96 ⁽³⁾ des Rates sowie nach den Verordnungen (EWG) Nr. 4256/88 ⁽⁴⁾, (EWG) Nr. 1610/89 ⁽⁵⁾, (EWG) Nr. 867/90 ⁽⁶⁾, (EG) Nr. 950/97 ⁽⁷⁾, (EG) Nr. 951/97 ⁽⁸⁾ und (EG) Nr. 952/97 ⁽⁹⁾ des Rates gewährt werden, gelten die Absätze 2 und 3.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 4.8.1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 165 vom 15.6.1989, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 91 vom 6.4.1990, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 22.

⁽⁹⁾ ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 30.

(2) Zahlungen aufgrund von Verpflichtungen, einschließlich Ausgleichszulagen, die sich spätestens auf das Jahr 1999 beziehen, die die Mitgliedstaaten vor dem 1. Januar 2000 übernommen haben und für die die Kommission den Zahlungsantrag vor dem 1. Januar 2002 erhält, werden weiterhin gemäß den in Absatz 1 genannten Verordnungen und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanziert.

Sind für Maßnahmen im Sinne von Unterabsatz 1 keine oder keine ausreichenden Mittel verfügbar, so können folgende Zahlungen in die Programmplanung für den ländlichen Raum für den Zeitraum 2000-2006 einbezogen und aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden, vorausgesetzt der betreffende Mitgliedstaat legt Kriterien fest, die eindeutig erkennen lassen, welche Ausgaben in die Programmplanung einzubeziehen sind:

- a) Zahlungen im Zusammenhang mit Ausgleichszahlungen, die sich spätestens auf das Jahr 1999 beziehen, oder
 - b) Zahlungen im Zusammenhang mit Mehrjahresausgaben in anderen als den Ziel-1-Gebieten im Sinne der ab dem 1. Januar 2000 geltenden Definition.
- (3) Gemeinschaftsförderung für Mehrjahresausgaben für Maßnahmen in den in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Fällen, für die die Kommission einen Zahlungsantrag nach dem 31. Dezember 2001 erhalten hat, wird in anderen als den Ziel-1-Gebieten im Sinne der ab dem 1. Januar 2000 geltenden Definition aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert.

(4) Die Mitgliedstaaten geben in ihren Entwicklungsplänen im einzelnen an, inwiefern sie Absatz 2 oder 3 angewendet haben.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission über laufende Maßnahmen weiterhin gemäß den für diese geltenden Vorschriften Bericht.

(2) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission spätestens am 31. März 2000 Bericht über Maßnahmen gemäß Artikel 4. Dieser Bericht ist gemäß den Tabellen in den Anhängen I und II zu erstellen.

KAPITEL III

Neue Maßnahmen*Artikel 6*

Ein Anspruch auf Förderung aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, besteht nur für Zahlungen, die dem Endbegünstigten einer Maßnahme zur Förderung der ländlichen Entwicklung nach dem 31. Dezember 1999 und nach dem Zeitpunkt geleistet werden, zu dem der Entwicklungsplan für den ländlichen Raum oder eine für diese Maßnahme erhebliche Änderung des Entwicklungsplans der Kommission vorgelegt oder mitgeteilt wird. Das spätere der beiden Daten ist der Ausgangspunkt für die Förderfähigkeit der Ausgaben.

Ausgaben im Rahmen der Ex-ante-Bewertung sind gemäß Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission ⁽¹⁾ förderfähig, sofern sie nach dem 31. Juli 1999 getätigt worden sind.

Artikel 7

In ihren Entwicklungsplänen für den ländlichen Raum können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß Ausgleichszulagen für im Jahr 2000 fällige Zahlungen weiterhin auf Basis der Tierbestandszahlen gewährt werden dürfen. In diesem Fall gilt der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 genannte Höchstbetrag der Ausgleichszulage je Vieheinheit.

KAPITEL IV

Staatliche Beihilfen

Artikel 8

Für neue Beihilfen im Sinne des Artikels 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 gilt Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ab 1. Januar 2000.

KAPITEL V

Schlußbestimmungen

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Artikel 3 gilt mit Wirkung vom 30. Juli 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 214 vom 13.8.1999, S. 31.

ANHANG I

Bericht über die auf nationaler Ebene gebundenen EAGFL-Fördermittel, Stand 31. Dezember 1999

ARINKO Nr.

Entscheidung Nr. der Kommission vom (neueste Entscheidung)

(Für jedes Ziel ist ein gesonderter Bericht vorzulegen)

Währungseinheit

Betroffene Maßnahmen	Anzahl Begünstigte (¹⁾)	Insgesamt genehmigte öffentlichen Ausgaben (¹⁾)	EAGFL-Förderung offen (²)
Verordnung (EG) Nr. 950/97: — Artikel 4 bis 9 — Artikel 10 bis 11 — Artikel 13 bis 16 — Artikel 17 bis 19 — Artikel 20 — Artikel 26 bis 28 Richtlinie (EWG) Nr. 72/159 des Rates (³) Richtlinie (EWG) Nr. 72/160 des Rates (⁴) Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates (⁵) Verordnung (EWG) Nr. 952/97 Verordnung (EWG) Nr. 389/82 des Rates (⁶) Verordnung (EWG) Nr. 1696/71			
Programm insgesamt			

(¹) Angaben lediglich zu den Fällen, in denen die Mittel vor dem 1.1.2000 gebunden werden bzw. vor diesem Termin eine Zahlung fällig ist, der Betrag dem Endbegünstigten jedoch zum 1.1.2000 noch nicht ausgezahlt wurde.

(²) Zum 31.12.1999 gebunden, aber noch nicht ausgezahlt.

(³) ABl. L 96 vom 23.4.1972, S. 1.

(⁴) ABl. L 96 vom 23.4.1972, S. 9.

(⁵) ABl. L 118 vom 20.5.1972, S. 1.

(⁶) ABl. L 51 vom 23.2.1982, S. 1.

Für das Dossier zuständig ist Herr/Frau

Tel. Fax

Datum, Stempel, Amtsbezeichnung und Unterschrift der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats

ANHANG II

Bericht über die auf nationaler Ebene gebundenen EAGFL-Fördermittel, Stand 31. Dezember 1999

ARINKO Nr.

Entscheidung Nr. der Kommission vom (neueste Entscheidung)

(Für jedes Ziel ist ein gesonderter Bericht vorzulegen)

Währungseinheit

Betroffene Maßnahmen	Investitionsnr. ⁽¹⁾	Region	Insgesamt genehmigte förderfähige Ausgaben	EAGFL-Förderung	
				Gezahlt (31.12.1999)	Offen ⁽²⁾
Verordnung (EG) Nr. 951/97					
Verordnung (EWG) Nr. 867/90					
Programm insgesamt					

⁽¹⁾ Nationale Kennnummer der Investition⁽²⁾ Zum 31.12.1999 gebunden, aber noch nicht ausgezahlt

Für das Dossier zuständig ist Herr/Frau

Tel. Fax

Datum, Stempel, Amtsbezeichnung und Unterschrift der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats

VERORDNUNG (EG) Nr. 2604/1999 DER KOMMISSION
vom 9. Dezember 1999
zur endgültigen Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1999/2000 für bestimmte Körnerleguminosen
zu gewährenden Beihilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1577/96 des Rates vom 30. Juli 1996 zur Festlegung einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1826/97 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 stellt die Kommission für das jeweilige Wirtschaftsjahr die Überschreitung der garantierten Höchstfläche fest und bestimmt den endgültigen Beihilfebetrug.
- (2) Die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 genannte garantierte Höchstfläche wird im Wirtschaftsjahr 1999/2000 um 15,72 % überschritten. Der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1577/96

genannte Betrag ist deshalb, bezogen auf dasselbe Wirtschaftsjahr, proportional zu kürzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des zuständigen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Wirtschaftsjahr 1999/2000 für Körnerleguminosen zu gewährende Beihilfe wird endgültig auf 156,41 EUR/ha festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 4.
⁽²⁾ ABl. L 260 vom 23.9.1997, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2605/1999 DER KOMMISSION
vom 9. Dezember 1999
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13, sowie auf die entsprechenden Vorschriften der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1230/1999⁽⁴⁾, wurde auf der Grundlage der kombinierten Nomenklatur eine Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen aufgestellt.
- (2) Um die elektronische Datenübermittlung zu erleichtern und die Kosten zu verringern, sollten die sektorspezifischen Verordnungen zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen einheitlicher gestaltet werden. Zu diesem Zweck müssen die Bestimmungen und stabilen Ländergruppen, die verschiedenen Marktorganisationen gemeinsam sind, Codes erhalten. Es erscheint angebracht, diese Codes in die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 aufzunehmen.
- (3) Zusätzlich zu diesen Codes für die Bestimmungen und stabilen Ländergruppen gibt es auch Codes für die einzelnen Drittländer, die in dem Länderverzeichnis für

die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten aufgeführt sind. Außerdem können auch die sektorspezifischen Verordnungen Codes für Ländergruppen enthalten.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 zweiter Satz werden die Worte „im Anhang“ durch die Worte „in Anhang I“ ersetzt.

2. Folgender Artikel 3a wird eingefügt:

„Artikel 3a

Die Bestimmungen und stabilen Ländergruppen, die verschiedenen Marktorganisationen gemeinsam sind, erhalten Codes und sind in Anhang II aufgeführt.“

3. Der jetzige Anhang „Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen“ wird zu Anhang I.
4. Der Anhang dieser Verordnung wird als Anhang II angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 149 vom 16.6.1999, S. 3.

ANHANG

„ANHANG II

Codes der Bestimmungen Tür die Ausfuhrerstattungen

- A00 Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Lieferungen).
- A01 Andere Bestimmungen.
- A02 Alle Bestimmungen außer den Vereinigten Staaten von Amerika.
- A03 Alle Bestimmungen außer der Schweiz.
- A04 Alle Drittländer.
- A05 Andere Drittländer.
- A10 **EFTA-Länder (Europäische Freihandelsgemeinschaft)**
Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz.
- A11 **AKP-Länder (Länder in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, die das Abkommen von Lomé unterzeichnet haben)**
Angola, Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Kamerun, Kap Verde, Zentralafrikanische Republik, Komoren (außer Mayotte), Kongo (Republik), Kongo (Demokratische Republik), Côte d'Ivoire, Dschibuti, Dominica, Äthiopien, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Äquatorialguinea, Guyana, Haiti, Jamaika, Kenia, Kiribati, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauritius, Mauretania, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Uganda, Papua-Neuguinea, Dominikanische Republik, Ruanda, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, St. Lucia, Salomonen, Westsamoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Suriname, Swasiland, Tansania, Tschad, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Vanuatu, Sambia, Simbabwe.
- A12 **Länder oder Gebiete des Mittelmeerraums**
Ceuta und Melilla, Gibraltar, Malta, Türkei, Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Zypern, Libanon, Syrien, Israel, Westjordanland/Gazastreifen, Jordanien.
- A13 **OPEC-Länder (Organisation erdölexportierender Länder)**
Algerien, Libyen, Nigeria, Gabun, Venezuela, Irak, Iran, Saudi-Arabien, Kuwait, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Indonesien.
- A14 **ASEAN-Länder (Verband der südostasiatischen Nationen)**
Myanmar, Thailand, Laos, Vietnam, Indonesien, Malaysia, Brunei, Singapur, Philippinen.
- A15 **Lateinamerikanische Länder**
Mexiko, Guatemala, Honduras, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Haiti, Dominikanische Republik, Kolumbien, Venezuela, Ecuador, Peru, Brasilien, Chile, Bolivien, Paraguay, Uruguay, Argentinien.
- A16 **SAARC-Länder (Südasiatische Vereinigung für regionale Zusammenarbeit)**
Pakistan, Indien, Bangladesch, Malediven, Sri Lanka, Nepal, Bhutan.
- A17 **EWR-Länder (Europäischer Wirtschaftsraum), die nicht der Europäischen Union angehören**
Island, Norwegen, Liechtenstein.
- A18 **MOEL (Mittel- und osteuropäische Länder)**
Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.
- A19 **NAFTA-Länder (Nordamerikanisches Freihandelsabkommen)**
Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko.

- A20 **Mercosur-Länder (Gemeinsamer Markt im südlichen Lateinamerika)**
Brasilien, Paraguay, Uruguay, Argentinien.
- A21 **PNI-Länder (Industrielle Schwellenländer in Asien)**
Singapur, Südkorea, Taiwan, Hongkong.
- A22 **EDA-Länder (Dynamische Volkswirtschaften Asiens)**
Thailand, Malaysia, Singapur, Südkorea, Taiwan, Hongkong.
- A23 **APEC-Länder (Wirtschaftszusammenarbeit im Raum Asien-Pazifik)**
Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko, Chile, Thailand, Indonesien, Malaysia, Brunei, Singapur, Philippinen, China, Südkorea, Japan, Taiwan, Hongkong, Australien, Papua-Neuguinea, Neuseeland.
- A24 **GUS-Länder (Gemeinschaft Unabhängiger Staaten)**
Ukraine, Belarus, Moldau, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbaidzhan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan.
- A25 **OECD-Länder (Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) außerhalb der EU**
Island, Norwegen, Schweiz, Türkei, Tschechische Republik, Polen, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko, Südkorea, Japan, Australien, Australisch-Ozeanien, Neuseeland, Neuseeländisch-Ozeanien.
- A26 **Europäische Länder und Gebiete außerhalb der Europäischen Union**
Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz, Färöer, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Malta, Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Ukraine, Belarus, Moldau, Rußland, Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Zypern.
- A27 **Afrika (A28) (A29)**
Länder und Gebiete Nordafrikas, andere Länder Afrikas.
- A28 **Länder und Gebiete Nordafrikas**
Ceuta und Melilla, Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten.
- A29 **Andere Länder Afrikas**
Sudan, Mauretanien, Mali, Burkina Faso, Niger, Tschad, Kap Verde, Senegal, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Sierra Leone, Liberia, Côte d'Ivoire, Ghana, Togo, Benin, Nigeria, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Äquatorialguinea, São Tomé und Príncipe, Gabun, Kongo (Republik), Kongo (Demokratische Republik), Ruanda, Burundi, St. Helena und Nebengebiete, Angola, Äthiopien, Eritrea, Dschibuti, Somalia, Kenia, Uganda, Tansania, Seychellen und Nebengebiete, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Mosambik, Madagaskar, Mauritius, Komoren, Mayotte, Sambia, Simbabwe, Malawi, Südafrika, Namibia, Botsuana, Swasiland, Lesotho.
- A30 **Amerika (A31) (A32) (A33)**
Nordamerika, Mittelamerika und Antillen, Südamerika.
- A31 **Nordamerika**
Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Grönland, St. Pierre und Miquelon.
- A32 **Mittelamerika und Antillen**
Mexiko, Bermuda, Guatemala, Belize, Honduras, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Panama, Anguilla, Kuba, St. Kitts und Nevis, Haiti, Bahamas, Turks- und Caicosinseln, Dominikanische Republik, Amerikanische Jungferninseln, Antigua und Barbuda, Dominica, Kaimaninseln, Jamaika, St. Lucia, St. Vincent, Britische Jungferninseln, Barbados, Montserrat, Trinidad und Tobago, Grenada, Aruba, Niederländische Antillen.
- A33 **Südamerika**
Kolumbien, Venezuela, Guyana, Suriname, Ecuador, Peru, Brasilien, Chile, Bolivien, Paraguay, Uruguay, Argentinien, Falklandinseln.

- A34 **Asien (A35) (A36)**
Naher und Mittlerer Osten, andere Länder Asiens.
- A35 **Naher und Mittlerer Osten**
Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Libanon, Syrien, Irak, Iran, Israel, Westjordanland/Gazastreifen, Jordanien, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Oman, Jemen.
- A36 **Andere Länder Asiens**
Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan, Afghanistan, Pakistan, Indien, Bangladesch, Malediven, Sri Lanka, Nepal, Bhutan, Myanmar, Thailand, Laos, Vietnam, Kambodscha, Indonesien, Malaysia, Brunei, Singapur, Philippinen, Mongolei, China, Nordkorea, Südkorea, Japan, Taiwan, Hongkong, Macao.
- A37 **Ozeanien und Polargebiete (A38) (A39)**
Australien und Neuseeland, andere Länder Ozeaniens und Polargebiete.
- A38 **Australien und Neuseeland**
Australien, Australisch-Ozeanien, Neuseeland, Neuseeländisch-Ozeanien.
- A39 **Andere Länder Ozeaniens und Polargebiete**
Papua-Neuguinea, Nauru, Salomonen, Tuvalu, Neukaledonien und Nebengebiete, Amerikanisch-Ozeanien, Wallis und Futuna, Kiribati, Pitcairn, Fidschi, Vanuatu, Tonga, Westsamoa, Nördliche Marianen, Französisch-Polynesien, Föderierte Staaten von Mikronesien (Yap, Kosrae, Chuuk, Pohnpei), Marshallinseln, Palau, Polargebiete.
- A40 **Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG)**
Französisch-Polynesien, Neukaledonien und Nebengebiete, Wallis und Futuna, Süd- und Antarktisgebiete St. Pierre und Miquelon, Mayotte, Niederländische Antillen, Aruba, Grönland, Anguilla, Kaimaninseln, Falklandinseln, Südliche Sandwichinseln und Nebengebiete, Turks- und Caicosinseln, Britannische Jungferninseln, Montserrat, Pitcairn, St. Helena und Nebengebiete, Britisches Antarktis-Territorium, Britisches Territorium im Indischen Ozean.
- A96 Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, Insel Helgoland.
- A97 **Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Lieferungen**
Lieferungen gemäß den Artikeln 36, 44 und 45 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999.“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2606/1999 DER KOMMISSION**vom 9. Dezember 1999****zur Neuschätzung der Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1999/2000
sowie zur Festlegung des entsprechenden Erhöhungsprozentsatzes**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/98 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 ist die geschätzte Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1998/99 in der Verordnung (EG) Nr. 1844/98 der Kommission ⁽⁴⁾ festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 ist vor dem 1. Dezember des jeweiligen Wirtschaftsjahres unter Berücksichtigung des Stands der Ernte die Neuschätzung der Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle sowie die Festsetzung des Erhöhungsprozentsatzes für die Berechnung des ab dem 16. Dezember des laufenden Wirtschaftsjahres geltenden Vorschußbetrags vorzunehmen. Für das Wirtschaftsjahr 1999/2000

sind diese Zahlen anhand der vorliegenden Daten wie nachstehend angegeben festzusetzen. Damit der neuberechnete Vorschußbetrag innerhalb der vorgesehenen Frist zur Anwendung kommen kann, ist das Inkrafttreten der Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung vorzusehen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 beträgt die Neuschätzung der Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle:
 - 1 280 000 t in Griechenland,
 - 390 472 t in Spanien,
 - 67 t in den übrigen Mitgliedstaaten.
- (2) Für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 wird der Erhöhungsprozentsatz gemäß Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 auf 7,5 % festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 45.⁽²⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 48.⁽³⁾ ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. L 240 vom 28.8.1998, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2607/1999 DER KOMMISSION
vom 9. Dezember 1999
zur Einstellung der Makrelenfischerei durch Schiffe unter der Flagge Dänemarks

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 51/1999 des Rates vom 18. Dezember 1998 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1999 ⁽³⁾), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1619/1999 der Kommission ⁽⁴⁾, wurden für Makrelen für 1999 Quoten festgelegt.
- (2) Um sicherzustellen, daß die Bestimmungen über die mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge aus einem Bestand, der einer Quote unterliegt, eingehalten werden, muß die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, an dem die einem Mitgliedstaat zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Schiffe unter seiner Flagge als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben die Makrelenfänge in den Gewässern des ICES-Bereichs IIa (norwegische Gewässer nördlich von 62° N) durch

Schiffe, die die Flagge Dänemarks führen oder in Dänemark registriert sind, die für 1999 zugeteilte Quote erreicht. Dänemark hat die Befischung dieses Bestands ab 28. Oktober 1999 untersagt. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Makrelenfänge in den Gewässern des ICES-Bereichs IIa (norwegische Gewässer nördlich von 62° N) durch Schiffe, die die Flagge Dänemarks führen oder in Dänemark registriert sind, gilt die Dänemark für 1999 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Die Fischerei auf Makrelen in den Gewässern des ICES-Bereichs IIa (norwegische Gewässer nördlich von 62° N) durch Schiffe, die die Flagge Dänemarks führen oder in Dänemark registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Inkrafttreten dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 28. Oktober 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 13 vom 18.1.1999, S. 67.

⁽⁴⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2608/1999 DER KOMMISSION**vom 9. Dezember 1999****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/1999 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2322/1999 ⁽⁶⁾, eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 3. bis zum 9. Dezember 1999 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/1999 eingereichten Angebote auf 30,99 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 27.⁽⁶⁾ ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 77.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2609/1999 DER KOMMISSION**vom 9. Dezember 1999****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1707/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1707/1999 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2011/1999 ⁽⁶⁾, eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 3. bis zum 9. Dezember 1999 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1707/1999 eingereichten Angebote auf 43,47 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 55.⁽⁶⁾ ABl. L 248 vom 21.9.1999, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2610/1999 DER KOMMISSION**vom 9. Dezember 1999****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1897/1999 der Kommission vom 2. September 1999 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2482/1999 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1897/1999 eröffnet.
- (2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1897/1999 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23

der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 3. bis zum 9. Dezember 1999 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/1999 eingereichten Angebote auf 60,95 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 233 vom 3.9.1999, S. 10.⁽⁶⁾ ABl. L 303 vom 26.11.1999, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2611/1999 DER KOMMISSION
vom 9. Dezember 1999
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2010/1999 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 3. bis zum 9. Dezember 1999 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/1999 eingereichten Angebote auf 45,85 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 21.9.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2612/1999 DER KOMMISSION**vom 9. Dezember 1999****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾, aufgeführt sind.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-

menge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (5) Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Dezember 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide,
Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(EUR/t)			(EUR/t)		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	—	1101 00 11 9000	—	—
1001 10 00 9400	01	0	1101 00 15 9100	01	59,50
1001 90 91 9000	—	—	1101 00 15 9130	01	55,75
1001 90 99 9000	03	33,50	1101 00 15 9150	01	51,50
	02	0	1101 00 15 9170	01	47,50
1002 00 00 9000	03	58,00	1101 00 15 9180	01	44,25
	02	0	1101 00 15 9190	—	—
1003 00 10 9000	—	—	1101 00 90 9000	—	—
1003 00 90 9000	03	21,00	1102 10 00 9500	01	87,00
	02	0	1102 10 00 9700	01	68,50
1004 00 00 9200	—	—	1102 10 00 9900	—	—
1004 00 00 9400	—	—	1103 11 10 9200	01	15,00 ⁽²⁾
1005 10 90 9000	—	—	1103 11 10 9400	01	13,40 ⁽²⁾
1005 90 00 9000	03	39,00	1103 11 10 9900	—	—
	02	0	1103 11 90 9200	01	15,00 ⁽²⁾
1007 00 90 9000	—	—	1103 11 90 9800	—	—
1008 20 00 9000	—	—			

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Schweiz und Liechtenstein.

⁽²⁾ Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2613/1999 DER KOMMISSION
vom 9. Dezember 1999
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1303/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zur Zeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Tafeltrauben und Äpfeln, die für die geographischen Zonen F01 und F02 bestimmt sind, bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine reibungslose Anwendung von

Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 9. Dezember 1999 ausgeführte Tafeltrauben und Äpfel, die für die geographischen Zonen F01 und F02 bestimmt sind, gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2331/1999 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Tafeltrauben und Äpfeln, die für die geographischen Zonen F01 und F02 bestimmt sind, betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 9. Dezember 1999 und vor dem 24. Januar 2000 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 3.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. November 1999

zur Anpassung der Anhänge II, III, IV und V der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 42 Absatz 3

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3880)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/816/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2408/98 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 42 Absatz 3,gestützt auf die Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 42 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 müssen die Anhänge II, III und IV nur insoweit angepaßt werden, als dies Änderungen entspricht, die bereits im Rahmen des Überprüfungsverfahrens der OECD vereinbart wurden.

(2) Der OECD-Rat ⁽⁵⁾ hat im Rahmen des Überprüfungsverfahrens die Änderungen der grünen, der gelben und der roten Abfallliste beschlossen.

(3) Die Anhänge II, III und IV der Verordnung sind somit zu ändern, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen.

(4) Anhang V der Verordnung umfaßt in Teil 3 Abfälle der Anhänge III und IV.

(5) Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/97 des Rates ⁽⁶⁾, ist Anhang V zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

(6) Ferner ist eine Änderung des Anhangs V Teil 3 erforderlich, um den im Rahmen des Überprüfungsverfahrens der OECD vereinbarten Änderungen der grünen, der gelben und der roten Abfallliste Rechnung zu tragen.

(7) Bei der Anpassung der Anhänge II, III, IV und V dieser Verordnung wird die Kommission durch den Ausschuß nach Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in ihrer geänderten Fassung unterstützt.

(8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme dieses Ausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 298 vom 7.11.1998, S. 19.⁽³⁾ ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.⁽⁴⁾ ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32.⁽⁵⁾ OECD-Rat, 23. Dezember 1998, Dok. C(98) 202/ändg.⁽⁶⁾ ABl. L 22 vom 24.1.1997, S. 14.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II, III, IV und V der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 werden durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. November 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG II

GRÜNE LISTE ⁽¹⁾

Unabhängig davon, ob gewisse Abfälle in dieser Liste aufgeführt sind, dürfen sie nicht als Abfälle der Grünen Liste befördert werden, falls sie mit anderen Materialien in einem Ausmaß kontaminiert sind, daß a) sie die mit dem Abfall verbundenen Risiken soweit erhöhen, daß sie auf die Gelbe oder die Rote Liste gesetzt werden müßten, oder b) die umweltverträgliche Verwertung des Abfalls unmöglich geworden ist.

GA. ABFÄLLE AUS METALLEN UND METALLEGIERUNGEN (OHNE DISPERSIONSRISIKO ⁽²⁾

Abfälle und Schrott, aus folgenden Edelmetallen und ihren Legierungen:

GA 010	ex 7112 10	— Gold
GA 020	ex 7112 20	— Platin (als ‚Platin‘ gelten Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium)
GA 030	ex 7112 90	— andere Edelmetalle, z. B. Silber

NB: Quecksilber ist als Verunreinigung dieser Metalle, ihrer Legierungen oder Amalgame ausdrücklich ausgenommen.

Abfälle und Schrott aus folgenden NE-Metallen und ihren Legierungen:

GA 120	7404 00	Abfälle und Schrott, aus Kupfer
GA 130	7503 00	Abfälle und Schrott, aus Nickel
GA 140	7602 00	Abfälle und Schrott, aus Aluminium
GA 150	ex 7802 00	Abfälle und Schrott, aus Blei
GA 160	7902 00	Abfälle und Schrott, aus Zink
GA 170	8002 10	Abfälle und Schrott, aus Zinn
GA 180	ex 8101 91	Abfälle und Schrott, aus Wolfram
GA 190	ex 8102 91	Abfälle und Schrott, aus Molybdän
GA 200	ex 8103 10	Abfälle und Schrott, aus Tantal
GA 210	8104 20	Abfälle und Schrott, aus Magnesium (ausgenommen des in AA 190 genannten Abfalls und Schrotts)
GA 220	ex 8105 10	Abfälle und Schrott aus Cobalt
GA 230	ex 8106 00	Abfälle und Schrott, aus Bismut
GA 240	ex 8107 10	Abfälle und Schrott, aus Cadmium
GA 250	ex 8108 10	Abfälle und Schrott, aus Titan
GA 260	ex 8109 10	Abfälle und Schrott, aus Zirkonium
GA 270	ex 8110 00	Abfälle und Schrott, aus Antimon
GA 280	ex 8111 00	Abfälle und Schrott, aus Mangan
GA 290	ex 8112 11	Abfälle und Schrott, aus Beryllium
GA 300	ex 8112 20	Abfälle und Schrott, aus Chrom
GA 310	ex 8112 30	Abfälle und Schrott, aus Germanium
GA 320	ex 8112 40	Abfälle und Schrott, aus Vanadium
	ex 8112 91	Abfälle und Schrott, aus
GA 330		— Hafnium
GA 340		— Indium
GA 350		— Niob
GA 360		— Rhenium
GA 370		— Gallium
GA 400	ex 2804 90	Abfälle und Schrott, aus Selen
GA 410	ex 2804 50	Abfälle und Schrott, aus Tellur
GA 420	ex 2805 30	Abfälle und Schrott, aus Seltenerdmetallen

GA 430	7204	Eisen- oder Stahlschrott
GB. METALLHALTIGE ABFÄLLE, DIE BEIM GIESSEN, SCHMELZEN UND AFFINIEREN VON METALLEN ANFALLEN		
GB 010	2620 11	Galvanisationsplatten (Hartzink)
GB 020		Zinkrückstände:
GB 021		— Zinkrückstände im Galvanisierungsbecken oben (> 90 % Zn)
GB 022		— Zinkrückstände im Galvanisierungsbecken unten (> 92 % Zn)
GB 023		— Zinkrückstände bei Druckguß (> 85 % Zn)
GB 024		— Zinkrückstände bei Feuerverzinkung (chargenweise) (> 92 % Zn)
GB 025		— Rückstände aus der Zinkabschöpfung
GB 030		Aluminiumkrätze (ausgenommen entzündbare oder solche Krätze, die bei Kontakt mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase emittieren)
GB 040	ex 2620 90	Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer, zur späteren Wiederverwendung
GB 050		Tantalhaltige Zinnschlacke mit weniger als 0,5 % Zinn
GC. SONSTIGE METALLHALTIGE ABFÄLLE		
GC 010		Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte und Bauteile
GC 020		Abfälle aus elektronischen Geräten und Bauteilen (z. B. gedruckte Schaltungen auf Platten, Draht usw.) und wiederverwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen
GC 030	ex 8908 00	Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken, ohne Ladung und andere aus dem Betreiben des Schiffes herrührende Stoffe, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft sein könnten
GC 040		Fahrzeugwracks nach Entfernung aller darin enthaltenen Flüssigkeiten
Verbrauchte Katalysatoren, ausgenommen der als Katalysatoren verwendeten Flüssigkeiten		
GC 050		Verbrauchte Katalysatoren aus dem katalytischen Cracken im Fließbett (z. B. Aluminiumoxid, Zeolithe)
GC 060		Verbrauchte metallhaltige Katalysatoren, die folgendes enthalten:
		— Edelmetalle (Gold, Silber)
		— Platinmetalle: Ruthenium, Rhodium, Palladium, Osmium, Iridium, Platin
		— Übergangsmetalle: Scandium, Vanadium, Mangan, Cobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirconium, Molybdän, Tantal, Rhenium
		— Lanthanoide (Seltenerdmetalle): Lanthan, Praesodym, Samarium, Gadolinium, Dysprosium, Erbium, Ytterbium, Cer, Neodyn, Europium, Terbium, Holmium, Thulium, Lutetium
GC 070	ex 2619 00	Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung ⁽³⁾ (einschließlich niedrig legierter Stähle), ausschließlich solcher, die spezifisch zur Einhaltung sowohl der einzelstaatlichen als auch der einschlägigen internationalen Anforderungen und Normen hergestellt wurden
GC 080		Walzsinter (Eisenmetall)
Abfälle aus folgenden Metallen und ihren Legierungen in metallischer dispersibler Form:		
GC 090		Molybdän
GC 100		Wolfram
GC 110		Tantal
GC 120		Titan
GC 130		Niob
GC 140		Rhenium
GC 150		Gold
GC 160		Platin (als ‚Platin‘ gelten Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium)

GC 170 Andere Edelmetalle z. B. Silber
 NB: Quecksilber ist als Vereunreinigung dieser Metalle, ihrer Legierungen oder Amalgame ausdrücklich ausgenommen

GD. ABFÄLLE AUS DEM BERGBAU OHNE DISPERSIONSRISIKO

GD 010 ex 2504 90 Abfälle, aus natürlichem Graphit

GD 020 ex 2514 00 Abfälle, aus Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen auf andere Weise lediglich zerteilt

GD 030 2525 30 Glimmerabfall

GD 040 ex 2529 30 Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit

GD 050 ex 2529 10 Feldspatabfälle

GD 060 ex 2529 21 Fluorspatabfälle
 ex 2529 22

GD 070 ex 2811 22 Abfälle aus Silicium, in fester Form, mit Ausnahme solcher, die in Gießereien verwendet werden

GE. GLASABFÄLLE OHNE DISPERSIONSRISIKO

GE 010 ex 7001 00 Bruchglas oder andere Abfälle und Scherben, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren und anderes aktiviertes (beschichtetes) Glas

GE 020 Glasfaserabfälle

GF. KERAMIKABFÄLLE OHNE DISPERSIONSRISIKO

GF 010 Abfälle von keramischen Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt wurden, einschließlich Keramikbehältnisse (vor und nach Verwendung)

GF 020 ex 8113 00 Abfälle und Scherben von keramischen Waren (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe)

GF 030 Unter keiner anderen Poition erwähnte Keramikfasern

GG. ANDERE ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ANORGANISCHEN BESTANDTEILEN, DIE METALLE UND ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN

GG 010 Teilweise raffiniertes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung

GG 020 Beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipsabfälle

GG 030 ex 2621 Schwere Asche und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken

GG 040 ex 2621 Flugasche aus Kohlekraftwerken

GG 050 Anodenplatten aus der Herstellung von Erdölkoks und/oder Bitumen

GG 060 ex 2803 Verbrauchte Aktivkohle aus der Trinkwasseraufbereitung, Lebensmittel- und Vitaminproduktion

GG 080 ex 2621 00 Chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferproduktion, nach Industriespezifikationen behandelt (z. B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem für Verwendungen als Baustoff und Schleifmittel

GG 090 Fester Schwefel

GG 100 Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (mit einem pH-Wert unter 9)

GG 110 ex 2621 00 Neutralisierter Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung

GG 120 Natrium-, Calcium- und Kaliumchloride

GG 130 Carborundum (Siliciumcarbid)

GG 140 Betonbruchstücke

GG 150 ex 2620 90 Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott

GG 160 Bituminöses teerfreies Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -unterhaltung

GH. KUNSTSTOFFABFÄLLE IN FESTER FORM

Einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf

- | | | |
|---------------|------------|---|
| GH 010 | 3915 | Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen aus |
| GH 011 | ex 3915 10 | — Ethylenpolymeren |
| GH 012 | ex 3915 20 | — Styrolpolymeren |
| GH 013 | ex 3915 30 | — Vinylchloridpolymeren |
| GH 014 | ex 3915 30 | — Polymeren oder Copolymeren von beispielsweise |
| | | — Polypropylen |
| | | — Polyethylenterephthalat |
| | | — Acrylonitril-Copolymeren |
| | | — Butadien-Copolymeren |
| | | — Styrol-Copolymeren |
| | | — Polyamiden |
| | | — Polybutylenterephthalat |
| | | — Polykarbonaten |
| | | — Polyphenylsulfiden |
| | | — Acrylpolymeren |
| | | — Paraffinen (C10-C13) (*) |
| | | — Polyurethanen (keine Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthaltend) |
| | | — Polysiloxanen (Siliconen) |
| | | — Polymethyl-Methacrylat |
| | | — Polyvinylalkohol |
| | | — Polyvinylbutyral |
| | | — Polyvinylacetat |
| | | — Polytetrafluorethylen (Teflon, PTFE) |
| GH 015 | ex 3915 90 | — folgende Harze oder deren Kondensationserzeugnisse: |
| | | — Harnstoffharze aus Formaldehyd |
| | | — Phenolharze aus Formaldehyd |
| | | — Melaminharze aus Formaldehyd |
| | | — Epoxidharze |
| | | — Alkydharze |
| | | — Polyamide |

GI. ABFÄLLE VON PAPIER, PAPPE UND WAREN AUS PAPIER

- | | | |
|---------------|---------|--|
| GI 010 | 4707 | Abfälle und Ausschuß von Papier und Pappe |
| GI 011 | 4707 10 | — aus ungebleichtem Kraftpapier oder aus Wellpapier oder Wellpappe |
| GI 012 | 4707 20 | — aus Papier der Pappe, hauptsächlich aus gebleichtem, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose hergestellt |
| GI 013 | 4707 30 | — aus Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke) |
| GI 014 | 4707 90 | — andere, darunter unter anderem |
| | | 1. geklebte Pappe |
| | | 2. Abfälle und Ausschuß, umsortiert |

GJ. TEXTILABFÄLLE

- | | | |
|---------------|---------|--|
| GJ 010 | 5003 | Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff): |
| GJ 011 | 5003 10 | — weder gedrempelt noch gekämmt |
| GJ 012 | 5003 90 | — andere |
| GJ 020 | 5103 | Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff: |
| GJ 021 | 5103 10 | — Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren |
| GJ 022 | 5103 20 | — andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren |
| GJ 023 | 5103 30 | — Abfälle von groben Tierhaaren |

GJ 030	5202	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):
GJ 031	5202 10	— Garnabfälle
GJ 032	5202 91	— Reißspinnstoff
GJ 033	5202 99	— andere
GJ 040	5301 30	Werg und Abfälle von Flachs
GJ 050	ex 5302 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.)
GJ 060	ex 5303 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Jute und anderen textilen Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie)
GJ 070	ex 5304 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen textilen Agavefasern
GJ 080	ex 5305 19	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Kokos
GJ 090	ex 5305 29	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Abaca (<i>Manilahanf</i> oder <i>Musa textilis</i> Nee)
GJ 100	ex 5305 99	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Ramie und anderen textilen Pflanzenfasern, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
GJ 110	5505	Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff):
GJ 111	5505 10	— aus synthetischen Chemiefasern
GJ 112	5505 20	— aus künstlichen Chemiefasern
GJ 120	6309 00	Altwaren
GJ 130	ex 6310	Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren:
GJ 131	ex 6310 10	— sortiert
GJ 132	ex 6310 90	— andere
GJ 140	ex 6310	Teppichboden- und Teppichabfälle
GK. KAUTSCHUKABFÄLLE		
GK 010	4004 00	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert
GK 020	4012 20	Luftreifen, gebraucht
GK 030	ex 4017 00	Abfälle und Bruch von Hartkautschuk (z. B. Ebonit)
GL. ABFÄLLE VON NICHTBEHANDELTEM KORK UND HOLZ		
GL 010	ex 4401 30	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengereißt
GL 020	4501 90	Korkabfälle, Korkschat und Korkmehl
GM. ABFÄLLE DER AGRAR- UND ERNÄHRUNGSINDUSTRIE		
GM 070	ex 2307	Weintrub
GM 080	ex 2308	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, getrocknet und sterilisiert, auch in Form von Pellets, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
GM 090	1522	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
GM 100	0506 90	Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatiniert
GM 110	ex 0511 91	Fischabfälle
GM 120	1802 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
GM 130		Abfälle aus der Agrar- und Ernährungsindustrie, ohne Nebenerzeugnisse, die für Menschen und Tiere geltende nationale bzw. internationale Auflagen und Standards erfüllen
GM 140	ex 1500	Altspeisefette und -öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs (z. B. Frittieröl)

GN. BEIM GERBEN, DER PELZFELLVERARBEITUNG UND DER HÄUTE- UND FELLBEHANDLUNG ANFALLENDE ABFÄLLE

GN 010	ex 0502 00	Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln
GN 020	ex 0503 00	Roßhaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
GN 030	ex 0505 90	Abfälle von Vogelbälgen und anderen Vogelteilen, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gering gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt
GN 040	ex 4110 00	Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar, ausgenommen Lederschlamm

GO. ANDERE, ORGANISCHE STOFFE ENTHALTENDE ABFÄLLE, EVENTUELL VERMISCHT MIT METALLEN UND ANORGANISCHEN STOFFEN

GO 010	ex 0501 00	Haarabfälle
GO 020		Strohabfälle
GO 030		Bei der Herstellung von Penicillin anfallendes inaktiviertes Pilzmyzel, zur Fütterung verwendet
GO 040		Abfälle von silberfreien oder silberhaltigen fotografischen Filmen und Papieren (einschließlich Trägermaterial und lichtempfindliche Beschichtung), die kein Silber in freier ionischer Form enthalten
GO 050		Wegwerfphotoapparate, ohne Batterien

(1) Falls möglich, wird neben dem Eintrag die Codennummer des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (Code des Harmonisierten Systems) angegeben, das durch das Brüsseler Übereinkommen vom 14. Juni 1983 unter der Schirmherrschaft des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens aufgestellt wurde. Dieser Code kann sich sowohl auf Abfälle als auch auf Waren beziehen. In dieser Verordnung sind nur Abfälle aufgeführt. Deshalb wird der Code der zur Arbeits erleichterung von Zollbehörden und von anderen Stellen verwendet wird es hier nur zur Hilfe bei der Bestimmung von Abfällen angegeben, die in dieser Verordnung aufgelistet sind und damit unter sie fallen. Dennoch sollten entsprechende offizielle Erläuterungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens als Anhaltspunkt für die Bestimmung von Abfällen herangezogen werden, die unter allgemeinen Positionen zusammengefaßt sind. Die Angabe ‚ex‘ weist darauf hin, daß es sich um einen unter einer Position des Harmonisierten Systems speziell aufgeführten Abfall handelt. Der Code in Fettdruck in der ersten Spalte ist der OECD-Code: Er besteht aus zwei Buchstaben (einem für die Liste ‚Green‘ (Grün), ‚Amber‘ (Gelb) und ‚Red‘ (Rot), und einem für die Abfallkategorie **A**, **B**, **C** usw.) und einer Zahl.

(2) Abfall ‚ohne Dispersionsrisiko‘ bezieht sich nicht auf Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder feste Materialien, die eingehüllte gefährliche Abfallstoffe in flüssiger Form enthalten.

(3) Diese Position gilt auch für die Verwendung solcher Schlacken als Ausgangsstoff für Titandioxid und Vanadium.

(4) Diese können nicht polymerisiert werden und werden als Weichmacher verwendet.

ANHANG III

GELBE LISTE ⁽¹⁾

Unabhängig davon, ob gewisse Abfälle in dieser Liste aufgeführt sind, dürfen sie nicht als Abfälle der Gelben Liste befördert werden, falls sie mit anderen Materialien in einem Ausmaß kontaminiert sind, daß a) sie die mit dem Abfall verbundenen Risiken soweit erhöhen, daß sie auf die Rote Liste gesetzt werden müßten, oder b) die umweltverträgliche Verwertung des Abfalls unmöglich geworden ist.

AA. METALLHALTIGE ABFÄLLE

AA 010	ex 2619 00	Schlacken, Zunder und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung ⁽²⁾
AA 020	ex 2620 19	Zinkhaltige Aschen und Rückstände ⁽²⁾
AA 030	2620 20	Bleihaltige Aschen und Rückstände ⁽²⁾
AA 040	ex 2620 30	Kupferhaltige Aschen und Rückstände ⁽²⁾
AA 050	ex 2620 40	Aluminiumhaltige Aschen und Rückstände ⁽²⁾
AA 060	ex 2620 50	Vanadiumhaltige Aschen und Rückstände ⁽²⁾
AA 070	2620 90	Aschen und Rückstände ⁽²⁾ , die Metalle oder Metallverbindungen enthalten, anderweitig nicht angegebene oder einbezogene Metalle oder Metallverbindungen enthaltende Aschen und Rückstände
AA 080	ex 8112 91	Thalliumhaltige Abfälle, Schrott und Rückstände
AA 090	ex 2804 80	Arsenabfälle und Rückstände ⁽²⁾
AA 100	ex 2805 40	Quecksilberabfälle und Rückstände ⁽²⁾
AA 110		Anderweitig nicht angegebene oder einbezogene Rückstände aus der Aluminiumoxidproduktion
AA 120		Galvanisierungsschlamm
AA 130		Flüssigkeiten aus dem Beizen von Metallen
AA 140		Laugenrückstände aus der Zinkbearbeitung, Staub und Schlamm wie Jarosit, Hämatit, Göthit usw.
AA 150		Feste Edelmetallrückstände, die Spuren von anorganischen Cyaniden enthalten
AA 160		Asche, Schlamm, Staub und andere Rückstände von Edelmetallen wie
AA 161		— Asche aus der Verbrennung von gedruckten Schaltkreisen
AA 162		— Asche aus der Verbrennung von photographischen Filmen
AA 170		Bleiakkumulatoren, ganz oder zerkleinert
AA 180		Anderere Batterien und Akkumulatoren als Bleibatterien, ganz oder zerkleinert, sowie Abfälle und Schrott aus der Herstellung von Batterien und Akkumulatoren, anderweitig weder erwähnt noch einbezogen
AA 190	8104 20	Brennbare und selbstentzündliche Abfälle und Schrott aus Magnesium oder solche, die bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen brennbarer Gase emittieren.

AB. ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ANORGANISCHEN STOFFEN, EVENTUELL MIT METALLEN ODER ORGANISCHEN STOFFEN

AB 010	2621 00	Anderweitig nicht erwähnte oder eingeschlossene Schlacken, Aschen und Rückstände ⁽²⁾
AB 020		Rückstände aus der Verbrennung von kommunalen Abfällen und Hausmüll
AB 030		Anderere Abfälle als solche aus Systemen auf Cyanidbasis aus der Oberflächenbehandlung von Metallen
AB 040	ex 7001 00	Glasabfälle aus Kathodenstrahlröhren und anderem aktiviertem Glas
AB 050	ex 2529 21	Calciumfluoridschlämme
AB 060		Anderere anorganische Fluorverbindungen in flüssiger Form oder als Schlamm
AB 070		Gießereisand
AB 080		Verbrauchte Katalysatoren, die nicht in der grünen Liste aufgeführt sind
AB 090		Aluminiumhydratabfälle
AB 100		Aluminiumoxidabfälle
AB 110		Basische Lösungen
AB 120		Anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene anorganische Halogenidverbindungen

AB 130		Sandstrahlrückstände
AB 140		Bei industriellen chemischen Verfahren anfallender Gips
AB 150		Nichtaffiniertes Calciumsulfid und Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung
AC. VORWIEGEND ORGANISCHE STOFFE ENTHALTENDE ABFÄLLE, EVENTUELL VERMISCHT MIT METALLEN UND ANORGANISCHEN STOFFEN		
AC 010	ex 2713 90	Rückstände aus der Herstellung/Behandlung von Petrolkoks und Bitumen aus Erdöl, mit Ausnahme verbrauchter Anoden
AC 020		Bituminöses anderweitig nicht angegebenes oder einbezogenes Material (Asphaltabfall)
AC 030		Rückstandsöle, die für ihren ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind
AC 040		Schlamm von verbleitem Benzin
AC 050		Heizflüssigkeit (Wärmeübertragung)
AC 060		Hydraulikflüssigkeit
AC 070		Bremsflüssigkeit
AC 080		Frostschutzmittel
AC 090		Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern oder von Leimen und Klebstoffen
AC 100	ex 3915 90	Nitrocellulose
AC 110		Phenole und phenolhaltige Verbindungen einschließlich Chlorphenole, in flüssiger Form oder als Schlamm
AC 120		Polychlornaphthalin
AC 130		Ether
AC 140		Triäthylamin-Katalysatoren, die zur Zubereitung von Gießereisand verwendet werden
AC 150		Fluorchlorkohlenwasserstoffe
AC 160		Halone
AC 170		Abfälle von behandeltem Kork und behandeltem Holz
AC 180	ex 4110 00	Lederstaub, Lederasche, Lederschlamm und Ledermehl
AC 190		Rückstände aus der Abwrackung von Kraftfahrzeugen (leichtes Mahlgut: Plüsch, Stoff, Kunststoffabfälle, ...)
AC 200		Organische Phosphorverbindungen
AC 210		Nichthalogenhaltige Lösungsmittel
AC 220		Halogenhaltige Lösungsmittel
AC 230		Halogenhaltige oder nichthalogenhaltige wasserfreie Destillationsrückstände, die bei der Wiedergewinnung von Lösungsmitteln anfallen
AC 240		Abfälle aus der Herstellung von halogenierten aliphatischen Kohlenwasserstoffen (wie Chlormethanen, Dichlorethan, Vinylchlorid, Vinylidenchlorid, Allylchlorid und Epichlorhydrin)
AC 250		Grenzflächenaktive Stoffe
AC 260		Flüssiger Schweinemist; Fäkalien
AC 270		Abwasserschlamm
AD. ABFÄLLE, DIE SOWOHL ANORGANISCHE ALS AUCH ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN		
AD 010		Abfälle aus der Herstellung und Zubereitung pharmazeutischer Produkte
AD 020		Abfälle aus der Produktion, Formulierung und Verwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln
AD 030		Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Erzeugnissen zur Holzkonservierung
		Abfälle, die die nachstehenden Stoffe enthalten, aus ihnen bestehen oder von diesen verunreinigt sind:

AD 040	— anorganische Cyanide, ausgenommen feste Edelmetallrückstände, die Spuren von anorganischen Cyaniden enthalten
AD 050	— organische Cyanide
AD 060	Gemische und Emulsionen aus Öl und Wasser oder aus Kohlenwasserstoffen und Wasser
AD 070	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Tinten, Farbstoffen, Pigmenten, Anstrichfarben und Lacken
AD 080	Explosionsgefährliche Abfälle, die keinen besonderen Rechtsvorschriften unterliegen
AD 090	Anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von reprographischen oder photographischen Materialien
AD 100	Abfälle aus Systemen auf anderer als Cyanidbasis, die bei der Oberflächenbehandlung von Kunststoffen anfallen
AD 110	Säurelösungen
AD 120	Ionenaustauschharze
AD 130	Wegwerfphotoapparate, mit Batterien
AD 140	Anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene Abfälle aus industriellen Anlagen zur Abgasreinigung
AD 150	Als Filter (z. B. Biofilter) verwendete, natürlich vorkommende organische Stoffe
AD 160	Kommunale Abfälle oder Hausmüll
AD 170	ex 2803 Verbrauchte Aktivkohle mit gefährlichen Eigenschaften aus der Verwendung in der anorganischen und organischen chemischen sowie der pharmazeutischen Industrie, Abwasserbehandlung, Gas- oder Luftreinigung und ähnlichen Verwendungen

(¹) Falls möglich, wird neben dem Eintrag die Codenummer des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (Code des Harmonisierten Systems) angegeben, das durch das Brüsseler Übereinkommen vom 14. Juni 1983 unter der Schirmherrschaft des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens aufgestellt wurde. Dieser Code kann sich sowohl auf Abfälle als auch auf Waren beziehen. In dieser Verordnung sind nur Abfälle aufgeführt. Deshalb wird der Code — der zur Arbeitserleichterung von Zollbehörden und von anderen Stellen verwendet wird — hier nur zur Hilfe bei der Bestimmung von Abfälle angegeben, die in dieser Verordnung aufgelistet sind und damit unter sie fallen. Dennoch sollten entsprechende offizielle Erläuterungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens als Anhaltspunkt für die Bestimmung von Abfällen herangezogen werden, die unter allgemeinen Positionen zusammengefaßt sind. Die Angabe ‚ex‘ weist darauf hin, daß es sich um einen unter einer Position des Harmonisierten Systems speziell aufgeführten Abfall handelt.

Der Code in Fettdruck in der ersten Spalte ist der OECD-Code: Er besteht aus zwei Buchstaben (einem für die Liste ‚Green‘ (Grün), ‚Amber‘ (Gelb) und ‚Red‘ (Rot) und einem für die Abfallkategorie A, B, C, usw.) und einer Zahl.

(²) Diese Aufzählung umfaßt Aschen, Rückstände, Schlacken, Abschöpfung, Zunder, Stäube, Schlämme und Kuchen, die anderweitig nicht ausdrücklich genannt sind.

ANHANG IV

ROTE LISTE

Die in dieser Liste verwendeten Ausdrücke ‚enthalten(d)‘ und ‚kontaminiert mit‘ bedeuten, daß der betreffende Stoff in einem Ausmaß vorhanden ist, das a) den Abfall zu einem gefährlichen Abfall macht oder b) dazu führt, daß der Abfall für eine Verwertung nicht mehr geeignet ist.

RA. HAUPTSÄCHLICH ORGANISCHE STOFFE ENTHALTENDE ABFÄLLE, EVENTUELL VERMISCHT MIT METALLEN UND ANORGANISCHEN STOFFEN

RA 010 Abfälle, Substanzen und Gegenstände, die folgende Stoffe enthalten, aus ihnen bestehen oder von ihnen kontaminiert sind:

polychlorierte Biphenyle (PCB) und/oder polychlorierte Terphenyle (PCT) und/oder polybromierte Biphenyle (PBB), einschließlich aller analogen polybromierten Verbindungen, die eine Konzentration von 50 mg/kg oder mehr aufweisen

RA 020 Teerrückstände (mit Ausnahme der unter **AC 020** fallenden) aus der Raffination, Destillation oder Pyrolyse organischer Stoffe

RB. HAUPTSÄCHLICH ANORGANISCHE STOFFE ENTHALTENDE ABFÄLLE, EVENTUELL VERMISCHT MIT METALLEN UND ORGANISCHEN STOFFEN

RB 010 Asbest (Staub und Fasern)

RB 020 Keramikfasern mit ähnlichen chemisch-physikalischen Eigenschaften wie Asbest

RC. ABFÄLLE, DIE SOWOHL ANORGANISCHE ALS AUCH ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN

Abfälle, die folgende Stoffe enthalten, aus ihnen bestehen oder von ihnen kontaminiert sind:

RC 010 — alle Erzeugnisse der Gruppe der polychlorierten Dibenzofurane

RC 020 — alle Erzeugnisse der Gruppe der polychlorierten Dibenzodioxine

RC 030 Bleihaltiger Antiklopfmittelschlamm

RC 040 Andere Peroxide als Wasserstoffperoxide

ANHANG V

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

1. Anhang V gilt unbeschadet der Richtlinie 75/442/EWG, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG, und der Richtlinie 91/689/EWG.
2. Dieser Anhang besteht aus drei Teilen, wobei die Teile 2 und 3 nur gelten, wenn Teil 1 keine Anwendung findet. Um festzustellen, ob ein Abfall unter Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 fällt, muß daher zuerst geprüft werden, ob er in Teil 1 des Anhangs V aufgeführt ist; wenn das nicht der Fall ist, ob er in Teil 2 erfaßt ist, und wenn das nicht zutrifft, ob er in Teil 3 erfaßt ist.

Teil 1 ist in zwei Verzeichnisse unterteilt: Verzeichnis A enthält Abfälle, die im Sinne des Basler Übereinkommens als gefährlich gelten und daher unter das Ausfuhrverbot fallen, Verzeichnis B enthält Abfälle, die nicht unter das Ausfuhrverbot fallen.

Ist ein Abfall in Teil 1 erfaßt, muß geprüft werden, ob er in Verzeichnis A oder B aufgeführt ist. Nur wenn ein Abfall weder in Verzeichnis A noch in Verzeichnis B von Teil 2 oder 3 aufgeführt ist. Trifft das zu, fällt er unter das Ausfuhrverbot.

3. Die Mitgliedstaaten können in Ausnahmefällen auf der Grundlage einer vom Besitzer der Abfälle vorzulegenden Bescheinigung festlegen, daß ein bestimmter in diesem Anhang aufgeführter Abfall von dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 (geänderte Fassung) auszunehmen ist, wenn er keine der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG genannten Eigenschaften aufweist, wobei hinsichtlich der Nummern H3 bis H8 des genannten Anhangs die Grenzwerte der Entscheidung 94/904/EG des Rates⁽¹⁾ zu berücksichtigen sind.

In einem solchen Fall unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat vor seiner Entscheidung das vorgesehene Einfuhrland. Die Mitgliedstaaten teilen derartige Fälle außerdem der Kommission vor Ende jeden Kalenderjahres mit. Die Kommission leitet diese Informationen an alle Mitgliedstaaten und an das Sekretariat des Basler Übereinkommens weiter. Aufgrund dieser Informationen kann die Kommission Stellung nehmen und ggf. dem Ausschuß des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG Vorschläge im Hinblick auf eine Anpassung von Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 unterbreiten.

4. Auch wenn ein Abfall nicht in Anhang V aufgeführt ist oder wenn er in Teil 1 Verzeichnis B aufgeführt ist, kann er unter besonderen Voraussetzung als gefährlich eingestuft werden und unter das Ausfuhrverbot gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 fallen, wenn er eine der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG beschriebenen Eigenschaften aufweist, wie in Artikel 1 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 91/689/EWG und in der Überschrift von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 vorgesehen. Dabei sind für die Nummern H3 bis H8 des genannten Anhangs die Grenzwerte der Entscheidung 94/904/EG zu berücksichtigen.

In einem solchen Fall unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat vor seiner Entscheidung das vorgesehene Einfuhrland. Die Mitgliedstaaten teilen derartige Fälle außerdem der Kommission vor Ende jeden Kalenderjahres mit. Die Kommission leitet diese Informationen an alle Mitgliedstaaten und an das Sekretariat des Basler Übereinkommens weiter. Aufgrund dieser Informationen kann die Kommission Stellung nehmen und ggf. dem Ausschuß des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG Vorschläge im Hinblick auf eine Anpassung von Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 unterbreiten.

TEIL 1

Verzeichnis A (Anlage VIII des Basler Übereinkommens)

A1. Metall- und metallhaltige Abfälle

A1010 Metallabfälle und Abfälle von Legierungen mit einem der folgenden Elemente:

- Antimon
- Arsen
- Beryllium
- Cadmium
- Blei
- Quecksilber
- Selen
- Tellur
- Thallium

ausgenommen die spezifisch in der Liste B aufgeführten Abfälle

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1994, S. 14.

- A1020 Abfälle, ausgenommen Metallabfälle in massiver Form, die als Bestandteile oder als Verunreinigungen folgendes enthalten:
- Antimon; Antimonverbindungen
 - Beryllium; Berylliumverbindungen
 - Cadmium; Cadmiumverbindungen
 - Blei; Bleiverbindungen
 - Selen; Selenverbindungen
 - Tellur; Tellurverbindungen
- A1030 Abfälle, die als Bestandteile oder Verunreinigungen folgendes enthalten:
- Arsen; Arsenverbindungen
 - Quecksilber; Quecksilberverbindungen
 - Thallium; Thalliumverbindungen
- A1040 Abfälle, die als Bestandteile folgendes enthalten:
- Metallcarbonyle
 - Chrom(VI)-Verbindungen
- A1050 Galvanikschlämme
- A1060 Beim Beizen von Metallen anfallende flüssige Abfälle
- A1070 Laugungsrückstände aus der Zinkbearbeitung, Staub und Schlamm wie Jarosit, Hämatit usw.
- A1080 Abfälle von in der Liste B nicht aufgeführten Zinkrückständen, die Blei und Cadmium in Konzentrationen enthalten, daß sie in Anhang III festgelegte Eigenschaften aufweisen
- A1090 Asche aus der Verbrennung von isoliertem Kupferdraht
- A1100 Staub und Rückstände aus den Abgasreinigungsanlagen von Kupferschmelzöfen
- A1110 Verbrauchte Elektrolytlösungen aus der elektrolytischen Gewinnung oder Reinigung von Kupfer
- A1120 Schlammförmiger Abfall, ausgenommen Anodenschlamm, aus der elektrolytischen Gewinnung oder Reinigung von Kupfer
- A1130 Gelöstes Kupfer enthaltende, verbrauchte Ätzlösungen
- A1140 Abfälle von Kupfer(II)-chlorid- und Kupfercyanidkatalysatoren
- A1150 Edelmetallasche aus der Verbrennung von Leiterplatten, soweit sie nicht in der Liste B aufgeführt sind (1)
- A1160 Abfälle von Bleiakkumulatoren, ganz oder zerkleinert
- A1170 Abfälle von nicht sortierten Batterien, ausgenommen Gemische, die ausschließlich aus in Liste B aufgeführten Batterien bestehen. In Liste B nicht aufgeführte Batterien, die in Anhang I genannte Bestandteile in Konzentrationen solchen Mengen enthalten, daß sie dadurch gefährlich werden
- A1180 Abfälle oder Schrott von elektrischen und elektronischen Geräten (2), die Komponenten enthalten wie Akkumulatoren und andere auf der Liste A aufgeführte Batterien, Quecksilberschalter, Glas von Kathodenstrahlröhren und sonstige beschichtete Gläser, PCB-haltige Kondensatoren oder die mit in Anhang I genannten Bestandteilen (z. B. Cadmium, Quecksilber, Blei, polychlorierte Biphenyle) in einem Ausmaß verunreinigt sind, daß sie eine der in Anhang III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag auf der Liste B, B1110) (3)
- A2. Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle oder organische Stoffe enthalten können**
- A2010 Glasabfälle aus Kathodenstrahlröhren oder sonstigen beschichteten Gläsern
- A2020 Abfälle von anorganischen — flüssigen oder schlammförmigen — Fluorverbindungen, ausgenommen die in der Liste B aufgeführten Abfälle
- A2030 Abfälle von Katalysatoren, ausgenommen die in der Liste B aufgeführten Abfälle
- A2040 Bei Verfahren der chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle, wenn sie in Anhang I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten, daß sie eine der in Anhang III festgelegten gefährlichen Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B2080)
- A2050 Asbestabfälle (Staub und Fasern)
- A2060 Flugasche aus kohlebefeuernden Kraftwerken, welche in Anhang I genannte Stoffe in Mengen enthalten, daß sie eine der in Anhang III festgelegten gefährlichen Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B2050)

A3. Abfälle aus vorwiegend organischen Bestandteilen, die Metalle oder anorganische Stoffe enthalten können

- A3010 Abfälle aus der Herstellung/Behandlung von Petrolkoks und Bitumen
- A3020 Mineralölabfälle, die für ihren ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind
- A3030 Abfälle, die Schlämme von verbleitem Antiklopfmittel enthalten, aus solchem bestehen oder mit solchem verunreinigt sind
- A3040 Abfälle von (Wärmeübertragungs-)Heizflüssigkeiten
- A3050 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern oder von Leimen und Klebstoffen, ausgenommen auf der Liste B aufgeführte Abfälle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B4020)
- A3060 Nitrocelluloseabfälle
- A3070 Abfälle von Phenolen und Phenolverbindungen einschließlich Chlorphenolen in Form von Flüssigkeiten oder Schlämmen
- A3080 Etherabfälle, ausgenommen die in der Liste B aufgeführten Abfälle
- A3090 Abfälle aus Lederstaub, -asche, -schlamm und -mehl, die Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B3100)
- A3100 Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Lederverbunde, die zur Herstellung von Lederartikeln nicht geeignet sind und Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B3090)
- A3110 Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die Chrom(VI)-Verbindungen, Biozide oder infektiöse Stoffe enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B3110)
- A3120 Fluff — Shredderleichtfraktion
- A3130 Abfälle von phosphororganischen Verbindungen
- A3140 Abfälle von nichthalogenierten organischen Lösungsmitteln, ausgenommen die in der Liste B aufgeführten Abfälle
- A3150 Abfälle von halogenierten organischen Lösungsmitteln
- A3160 Abfälle von halogenierten und nichthalogenierten nichtwäßrigen Destillationsrückständen aus der Rückgewinnung von organischen Lösungsmitteln
- A3170 Abfälle aus der Herstellung von halogenierten aliphatischen Kohlenwasserstoffen (wie Chlormethan, Dichlorethan, Vinylchlorid, Vinylidenchlorid, Allylchlorid und Epichlorhydrin)
- A3180 Abfälle, Stoffe und Zubereitungen, die polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT), polychlorierte Naphthaline (PCN), polybromierte Biphenyle (PBB) oder analoge polybromierte Verbindungen enthalten, aus solchen bestehen oder in Konzentrationen von ≥ 50 mg/kg mit solchen verunreinigt sind (*)
- A3190 Bei Raffination, Destillation und pyrolytischer Behandlung von organischen Stoffen anfallende Teerabfälle (ausgenommen bituminöser Asphaltaufbruch)

A4. Abfälle, die sowohl anorganische als auch organische Bestandteile enthalten können

- A4010 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Arzneimitteln, ausgenommen die in der Liste B aufgeführten Abfälle
- A4020 Klinischer Abfall und ähnliche Abfälle, d. h. Abfälle, die bei ärztlicher Behandlung, Krankenpflege, Zahnbehandlung, tierärztlicher und ähnlicher Behandlung oder in Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen bei der Untersuchung oder Behandlung von Patienten oder im Rahmen von Forschungsvorhaben anfallen
- A4030 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Anwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln einschließlich Abfälle von Pestiziden und Herbiziden, die den Spezifikationen nicht genügen, deren Verfallsdatum überschritten ist (°) oder die für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind
- A4040 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Anwendung chemischer Holzschutzmittel (°)
- A4050 Abfälle, die aus folgenden Stoffen bestehen, solche enthalten oder damit verunreinigt sind:
— anorganische Cyanide mit Ausnahme von festen, Edelmetalle enthaltenden Rückständen mit Spuren anorganischer Cyanide
— organische Cyanide

- A4060 Abfälle von Öl/Wasser- und Kohlenwasserstoff/Wassergemischen und -emulsionen
- A4070 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Tinten, Farbstoffen, Pigmenten, Farben, Lacken und Firnissen, ausgenommen die in der Liste B aufgeführten Abfälle, B4010
- A4080 Abfälle explosiver Art (ausgenommen die auf Liste B aufgeführten Abfälle)
- A4090 Säure- oder Laugenabfälle, ausgenommen die in dem korrespondierenden Eintrag in der Liste B aufgeführten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B2120)
- A4100 Abfälle aus industriellen Abgasreinigungsanlagen, ausgenommen die in der Liste B aufgeführten Abfälle
- A4110 Abfälle, die folgende Stoffe enthalten, aus ihnen bestehen oder mit ihnen verunreinigt sind:
— alle Isomere von polychlorierten Dibenzofuranen
— alle Isomere von polychlorierten Dibenzodioxinen
- A4120 Abfälle, die aus Peroxiden bestehen, solche enthalten oder damit verunreinigt sind
- A4130 Verpackungsabfall und Behälter, welche in Anhang I genannte Stoffe in Mengen enthalten, daß sie eine der in Anhang III festgelegten gefährlichen Eigenschaften aufweisen
- A4140 Abfälle, die aus Chemikalien bestehen, welche ihren Spezifikationen nicht entsprechen oder deren Verfallsdatum (?) überschritten ist und welche den Gruppen in Anlage I entsprechen sowie eine der in Anlage III aufgeführten Gefahreneigenschaften aufweisen, oder die mit solchen Chemikalien verunreinigt sind
- A4150 Chemikalienabfälle, die bei Forschungs-, Entwicklungs- oder Lehrtätigkeiten anfallen und nicht identifiziert sind und/oder neu sind und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder Umwelt unbekannt sind
- A4160 Auf der Liste B nicht aufgeführte gebrauchte Aktivkohle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B2060)

Verzeichnis B (Anlage IX des Basler Übereinkommen)

B1. Metall- und metallhaltige Abfälle

- B1010 Abfälle aus Metallen und Metallegierungen in metallischer nichtdispenser Form:
— Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber)
— Eisen- und Stahlschrott
— Kupferschrott
— Nickelschrott
— Aluminiumschrott
— Zinkschrott
— Zinnschrott
— Wolframschrott
— Molybdänschrott
— Tantalschrott
— Magnesiumschrott
— Cobaltschrott
— Bismutschrott
— Titanschrott
— Zirconiumschrott
— Manganschrott
— Germaniumschrott
— Vanadiumschrott
— Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott
— Thoriumschrott
— Schrott von Seltenerdmetallen
- B1020 Reiner, nichtkontaminierter Metallschrott einschließlich Legierungen in massiver, bearbeiteter Form (Bleche, Grobblech, Träger, Stäbe usw.):
— Antimonschrott
— Berylliumschrott
— Cadmiumschrott
— Bleischrott (ausgenommen Bleiakkumulatoren)
— Selenschrott
— Tellurschrott

- B1030 Refraktär-Metalle (hochschmelzende Metalle) mit Rückständen
- B1040 Verschrottete Kraftwerkseinrichtungen, soweit sie nicht in einem Ausmaß mit Schmieröl, PCB oder PCT verunreinigt sind, daß sie sich als gefährlich erweisen
- B1050 Gemischte Nicht-Eisenmetalle, Schwerfraktion (Shredderschrott), welche keine der in Anhang I genannten Stoffe in Mengen enthalten, daß sie eine der in Anhang III festgelegten gefährlichen Eigenschaften aufweisen (*)
- B1060 Selen- und Tellurabfälle in elementarer metallischer Form einschließlich Pulver
- B1070 Disperse Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle, die keine der in Anhang I genannten Bestandteile in solchen Mengen enthalten, daß sie eine der in Anhang III festgelegten gefährlichen Eigenschaften aufweisen
- B1080 Zinkaschen und -rückstände einschließlich Rückstände von Zinklegierungen in disperser Form, sofern sie nicht die Gefahreneigenschaft H4.3 aufweisen und sofern sie nicht in Anhang I genannte Bestandteile in solchen Konzentrationen enthalten, daß sie eine der in Anhang III festgelegten gefährlichen Eigenschaften aufweisen (*)
- B1090 Einer Spezifikation entsprechende Batterieabfälle, ausgenommen Blei-, Cadmium- und Quecksilber-Batterien
- B1100 Beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle:
- Hartzinkabfälle
 - zinkhaltige Oberflächenschlacke:
 - Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn)
 - Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn)
 - Zinkrückstände aus dem Druckguß (> 85 % Zn)
 - Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn)
 - Zinkkrätze
 - Alukrätze oder Abschöpfungen ausgenommen Salzschlacke
 - zur Weiterverarbeitung oder Raffination bestimmte Schlacken aus der Kupferproduktion, welche weder Arsen, Blei noch Cadmium in Mengen enthalten, daß sie die in Anhang III festgelegten Gefahreneigenschaften aufweisen
 - Abfälle von feuerfesten Auskleidungen einschließlich Schmelztiegel aus der Verhüttung von Kupfer
 - zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallproduktion
 - tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von $\geq 0,5\%$
- B1110 Elektrische und elektronische Geräte:
- nur aus Metallen oder Legierungen bestehende elektronische Geräte
 - Abfälle oder Schrott (*) von elektrischen und elektronischen Geräten (einschließlich Leiterplatten), soweit sie keine Komponenten wie Akkumulatoren oder andere Batterien gemäß der Liste A, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren, sonstiges beschichtetes Glas oder PCB-haltige Kondensatoren enthalten oder die nicht durch in Anhang I genannte Bestandteile (z. B. Cadmium, Quecksilber, Blei, PCB) verunreinigt sind oder von solchen Bestandteilen oder Verunreinigungen soweit befreit wurden, daß sie keine Eigenschaft gemäß Anhang III aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A1180)
 - zur direkten Wiederverwendung (*), jedoch nicht zur Verwertung oder Beseitigung (*) bestimmte elektrische und elektronische Geräte (einschließlich Leiterplatten)
- B1120 Verbrauchte Katalysatoren, ausgenommen von als Katalysatoren verwendete Flüssigkeiten, folgendes enthaltend:
- Übergangsmetalle ausgenommen Katalysatorabfälle (verbrauchte Katalysatoren, gebrauchte flüssige oder sonstige Katalysatoren) der Liste A: Scandium, Vanadium, Mangan, Cobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirconium, Molybdän, Tantal, Rhenium
 - Lanthanoide (Seltenerdmetalle): Lanthan, Praseodym, Samarium, Gadolinium, Dysprosium, Erbium, Ytterbium, Cer, Neodym, Europium, Terbium, Holmium, Thulium, Lutetium
- B1130 Gereinigte, verbrauchte edelmetallhaltige Katalysatoren
- B1140 Feste Edelmetallrückstände, die Spuren von anorganischen Cyaniden enthalten
- B1150 Abfälle von Edelmetallen (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) und ihren Legierungen, in disperser, nichtflüssiger Form mit geeigneter Verpackung und Kennzeichnung
- B1160 Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von Leiterplatten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A1150)
- B1170 Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von fotografischen Filmen
- B1180 Abfälle von fotografischen Filmen, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten

- B1190 Fotopapierabfälle, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten
- B1200 Granulierte Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung
- B1210 Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung einschließlich solcher, die zur Herstellung von TiO_2 und Vanadium verwendet wird
- B1220 Chemisch stabilisierte Schlacken aus der Zinkherstellung mit hohem Eisengehalt (> 20 %), nach Industriespezifikation behandelt (z.B. DIN 4301), hauptsächlich zur Verwendung im Baugewerbe
- B1230 Walzzunder aus der Eisen- und Stahlherstellung
- B1240 Kupferoxid-Walzzunder

B2. Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle oder organische Stoffe enthalten können

- B2010 Abfälle aus dem Bergbau in nichtdispenser Form:
- Abfälle von natürlichem Graphit
 - Abfälle von Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zerteilt
 - Glimmerabfall
 - Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit
 - Feldspatabfälle
 - Flußspatabfälle
 - feste Siliciumdioxidabfälle mit Ausnahme solcher, die in Gießereien verwendet werden
- B2020 Glasabfälle in nichtdispenser Form:
- Bruchglas und andere Abfälle und Scherben, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren und anderen beschichteten Gläsern
- B2030 Keramikabfälle in nichtdispenser Form:
- Abfälle und Scherben von Cermets (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe)
 - unter keiner anderen Position erwähnte Keramikfasern
- B2040 Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen:
- teilweise gereinigtes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung
 - beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipskartonabfälle
 - chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferproduktion, nach Industriespezifikation behandelt (z.B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel
 - fester Schwefel
 - Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid ($\text{pH} < 9$)
 - Natrium-, Kalium- und Calciumchloride
 - Carborundum (Siliciumcarbid)
 - Betonbruchstücke
 - Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott
- B2050 Nicht auf der Liste A aufgeführte Flugasche aus kohlebefeierten Kraftwerken (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A2060)
- B2060 Verbrauchte Aktivkohle aus der Trinkwasserbehandlung, Lebensmittelverarbeitung und Vitaminherstellung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A4160)
- B2070 Calciumfluoridschlamm
- B2080 In der Liste A nicht enthaltene, in der chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A2040)
- B2090 Verbrauchte Anoden aus Petrolkoks oder Bitumen aus der Stahl- oder Aluminiumherstellung, nach üblichen Industriespezifikationen gereinigt (ausgenommen Anoden aus der Chloralkalyelektrolyse und der metallurgischen Industrie)

- B2100 Abfälle aus Aluminiumhydraten, Aluminiumoxid und Rückständen aus der Aluminiumoxidproduktion, ausgenommen Stoffe, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden
- B2110 Bauxitrückstände (Rotschlamm) (nach Einstellung auf $\text{pH} < 11,5$)
- B2120 Nich korrosive oder sonstwie gefährliche Säure- oder Laugenabfälle mit einem $\text{pH} > 2$ und $< 11,5$ (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A4090)

B3. Abfälle aus vorwiegend organischen Bestandteilen, die Metalle oder anorganische Stoffe enthalten können

- B3010 Feste Kunststoffabfälle
 Folgende, gemäß einer Spezifikation aufbereitete Kunststoffe und Mischkunststoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:
- Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Stoffe ⁽¹²⁾:
 - Ethylen
 - Styrol
 - Polypropylen
 - Polyethylenterephthalat
 - Acrylnitril
 - Butadien
 - Polyacetale
 - Polyamide
 - Polybutylenterephthalat
 - Polycarbonate
 - Polyether
 - Polyphenylsulfide
 - Acrylpolymere
 - Alkane (C10-C13) (Weichmacher)
 - Polyurethane (FCKW-frei)
 - Polysiloxane
 - Polymethylmethacrylat
 - Polyvinylalkohol
 - Polyvinylbutyral
 - Polyvinylacetat
 - ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte einschließlich folgender Stoffe:
 - Harnstoff-Formaldehyd-Harze
 - Phenol-Formaldehyd-Harze
 - Melamin-Formaldehyd-Harze
 - Epoxidharze
 - Alkydharze
 - Polyamide
 - folgende fluorierte Polymerabfälle ⁽¹³⁾:
 - Perfluorethylen/-propylen (FEP)
 - Perfluoralkoxyalkan (PFA)
 - Perfluoralkoxyalkan (MFA)
 - Polyvinylfluorid (PVF)
 - Polyvinylidenfluorid (PVDF)
- B3020 Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren
 Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit gefährlichen Abfällen vermischt sind:
 Abfälle und Ausschuß von Paier und Pappe:
- ungebleichtes Papier und Pappe und Wellpapier und -pappe
 - hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und Pappe
 - hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)
 - andere, einschließlich, aber nicht begrenzt auf:
 1. Pappe (Karton),
 2. nicht sortierter Ausschuß

- B3030 Textilabfälle
- Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt und gemäß einer Spezifikation aufbereitet sind:
- Seidenabfälle (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff):
 - weder gekrempt noch gekämmt
 - andere
 - Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfälle, jedoch ausschließlich Reißspinnstoff:
 - Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren
 - andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren
 - Abfälle von groben Tierhaaren
 - Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):
 - Garnabfälle
 - Reißspinnstoff
 - andere
 - Flachswerg und -abfälle
 - Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (*Cannabis sativa* L.)
 - Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Jute und anderen Basttextilfasern (ausschließlich Flachs, Hanf und Ramie)
 - Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen Agavetextilfasern
 - Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Kokos
 - Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Abaca (*Manilahanf* oder *Musa textilis* Nee)
 - Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Ramie und anderen Pflanzentextilfasern, die anderweitig weder genannt noch inbegriffen sind
 - Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff):
 - aus synthetischen Chemiefasern
 - aus künstlichen Chemiefasern
 - Altwaren
 - Lumpen, Zwirnabfälle, Bindfäden, Taue und Kabel und Textilwaren daraus:
 - sortiert
 - unsortiert
- B3040 Gummiabfälle
- Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:
- Abfälle und Schnitzel von Hartgummi (z. B. Ebonit)
 - andere Gummiabfälle (sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt)
- B3050 Abfälle aus nicht behandeltem Kork und Holz:
- Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen verpreßt
 - Korkabfälle, Korkschott, Korkmehl und Korkplatten
- B3060 Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös:
- Weintrub
 - getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch Pellets oder Viehfutter, sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt oder enthalten
 - Degras: Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen
 - Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatiniert
 - Fischabfälle
 - Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaofall
 - andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie ohne Nebenerzeugnisse, die den für menschliche und tierische Ernährung geltenden nationalen bzw. internationalen Auflagen und Standards genügen

- B3070 Folgende Abfälle:
- menschliche Haarabfälle
 - Strohabfälle
 - bei der Herstellung von Penicillin anfallendes und zur Tierfütterung bestimmtes, inaktiviertes Pilzmyzel
- B3080 Bruch und Schnitzel von Gummiabfällen
- B3090 Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Verbundleder, ausgenommen Lederschlamm, die sich zur Herstellung von Lederartikeln nicht eignen und keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3100)
- B3100 Lederstaub, -asche, -schlämme oder -mehl, die keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3090)
- B3110 Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die keine Chrom(VI)-Verbindungen, Biozide oder infektiöse Stoffe enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3110)
- B3120 Abfälle von Lebensmittelfarben
- B3130 Abfälle von polymerisierten Ethern und nicht gefährlichen Monomerethern, die keine Peroxide bilden können
- B3140 Altreifen, sofern sie nicht für ein in Anhang IV Abschnitt A festgelegtes Verfahren bestimmt sind

B4. Abfälle, die sowohl anorganische als auch organische Bestandteile enthalten können

- B4010 Abfälle, die vorwiegend aus wasserverdünnbaren Dispersionsfarben, Tinten und ausgehärteten Lacken bestehen und die keine organischen Lösemittel, Schwermetalle oder Biozide in solchen Mengen enthalten, daß sie dadurch gefährlich werden (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A4070)
- B4020 Abfälle aus der Herstellung, Formulierung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern, Leimen/Klebstoffen, soweit sie nicht auf der Liste A stehen und keine Lösungsmittel und andere Verunreinigungen in Mengen enthalten, daß sie eine der in Anhang III festgelegten Eigenschaften aufweisen; beispielsweise wasserlösliche Produkte oder Klebstoffe auf der Grundlage von Casein-Stärke, Dextrin, Celluloseethern, Polyvinylalkoholen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in die Liste A, A3050)
- B4030 Gebrauchte Einwegfotoapparate mit nicht in Liste A enthaltenen Batterien

(¹) Beachten Sie, daß der Spiegeleintrag in Liste B, B1160 keine Ausnahme erwähnt.

(²) Dieser Eintrag umfaßt nicht Schrott von Kraftwerkseinrichtungen.

(³) PCB mit einer Konzentration von ≥ 50 mg/kg.

(⁴) Der Grenzwert von 50 mg/kg wird als ein für alle Abfälle international anwendbarer Wert betrachtet. Viele Länder haben für bestimmte Abfallarten jedoch bereits einen niedrigeren Grenzwert eingeführt (z. B. 20 mg/kg).

(⁵) Verfallsdatum überschritten bedeutet, daß sie binnen der vom Hersteller empfohlenen Frist nicht verwendet wurden.

(⁶) Dieser Eintrag schließt mit chemischen Holzschutzmitteln behandeltes Holz nicht ein.

(⁷) Es ist darauf hinzuweisen, daß selbst im Fall niedriger anfänglicher Verunreinigung mit Stoffen aus Anhang I spätere Prozesse einschließlich der Verwertung solcher Abfälle dazu führen können, daß einzelne Fraktionen signifikant erhöhte Anteile solcher Stoffe enthalten.

(⁸) Der Status der Zinkasche wird zur Zeit überprüft; die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) empfiehlt, Zinkaschen nicht als gefährlich einzustufen.

(⁹) Dieser Eintrag erstreckt sich nicht auf Kraftwerkschrott.

(¹⁰) Die Wiederverwendung umfaßt beispielsweise die Reparatur, Erneuerung oder Aufrüstung, jedoch nicht größeren Zusammenbau.

(¹¹) In einigen Ländern werden die zur direkten Wiederverwendung bestimmten Gegenstände nicht als Abfall eingestuft.

(¹²) Solche Kunststoffabfälle werden als vollständig polymerisiert betrachtet.

(¹³) — Beim Endverbraucher anfallende Abfälle gehören nicht zu diesem Eintrag.

— Die Abfälle dürfen nicht vermischt sein.

— Die bei offener Verbrennung entstehenden Probleme sind zu berücksichtigen.

TEIL 2

Abfälle im Sinne der Entscheidung 94/904/EG über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle

- 02 00 00 ABFÄLLE AUS DER LANDWIRTSCHAFT, DEM GARTENBAU, DER JAGD, FISCHEREI UND TEICHWIRTSCHAFT, HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
- 02 01 00 **Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen**
- 02 01 05 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft
- 03 00 00 ABFÄLLE AUS DER HOLZVERARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON ZELLSTOFFEN, PAPIER, PAPPE, PLATTEN UND MÖBELN
- 03 02 00 **Abfälle aus der Holzkonservierung**
- 03 02 01 Halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel
- 03 02 02 Chlororganische Holzkonservierungsmittel
- 03 02 03 Metallorganische Holzkonservierungsmittel
- 03 02 04 Anorganische Holzkonservierungsmittel
- 04 00 00 ABFÄLLE AUS DER LEDER- UND TEXTILINDUSTRIE
- 04 01 00 **Abfälle aus der Lederindustrie**
- 04 01 03 Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
- 04 02 00 **Abfälle aus der Textilindustrie**
- 04 02 11 Halogenierte Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
- 05 00 00 ABFÄLLE AUS DER ÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
- 05 01 00 **Ölschlämme und feste Abfälle**
- 05 01 03 Schlammige Tankrückstände
- 05 01 04 Saure Alkylschlämme
- 05 01 05 Verschüttetes Öl
- 05 01 07 Säureteere
- 05 01 08 Andere Teere
- 05 04 00 **Verbrauchte Filtertone**
- 05 04 01 Verbrauchte Filtertone
- 05 06 00 **Abfälle aus der Kohlepyrolyse**
- 05 06 01 Säureteere
- 05 06 03 Andere Teere
- 05 07 00 **Abfälle aus der Erdgasreinigung**
- 05 07 01 Quecksilberhaltige Schlämme
- 05 08 00 **Abfälle aus der Altölaufbereitung**
- 05 08 01 Verbrauchte Filtertone
- 05 08 02 Säureteere
- 05 08 03 Sonstige Teere
- 05 08 04 Wäßrige Flüssigabfälle aus der Altölaufbereitung
- 06 00 00 ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN
- 06 01 00 **Verbrauchte säurehaltige Lösungen (Säuren)**
- 06 01 01 Schwefelsäure und schweflige Säure
- 06 01 02 Salzsäure
- 06 01 03 Flußsäure
- 06 01 04 Phosphorsäure und phosphorige Säure

- 06 01 05 Sapetersäure und salpetrige Säure
- 06 01 99 Abfälle, a. n. g.
- 06 02 00 **Verbrauchte basische Lösungen (Laugen)**
- 06 02 01 Calciumhydroxid
- 06 02 02 Natriumcarbonat
- 06 02 03 Ammoniak
- 06 02 99 Abfälle, a. n. g.
- 06 03 00 **Verbrauchte Salze und ihre Lösungen**
- 06 03 11 Salze und Lösungen, cyanidhaltig
- 06 04 00 **Metallhaltige Abfälle**
- 06 04 02 Metallsalze (außer 06 03 00)
- 06 04 03 Arsenhaltige Abfälle
- 06 04 04 Quecksilberhaltige Abfälle
- 06 04 05 Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
- 06 07 00 **Abfälle aus der Halogenchemie**
- 06 07 01 Asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
- 06 07 02 Aktivkohle aus der Chlorherstellung
- 06 13 00 **Abfälle aus anderen Prozessen der anorganischen Chemie**
- 06 13 01 Anorganische Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel
- 06 13 02 Verbrauchte Aktivkohle (außer 060702)
- 07 00 00 ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN
- 07 01 00 **Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien**
- 07 01 01 Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 01 03 Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 01 04 Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 01 07 Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 01 08 Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 01 09 Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 01 10 Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 02 00 **Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischen Gummi- und Kunstfasern**
- 07 02 01 Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 02 03 Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 02 04 Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 02 07 Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 02 08 Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 02 09 Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 02 10 Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 03 00 **Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11 00)**
- 07 03 01 Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 03 03 Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 03 04 Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 03 07 Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 03 08 Andere Reaktions- und Destillationsrückstände

- 07 03 09 Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 03 10 Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 04 00 **Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Pestiziden (außer 02 01 05)**
- 07 04 01 Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 04 03 Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 04 04 Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 04 07 Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 04 08 Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 04 09 Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 04 10 Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 05 00 **Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika**
- 07 05 01 Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 03 Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 04 Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 07 Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 05 08 Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 05 09 Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 05 10 Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 00 **Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln**
- 07 06 01 Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 03 Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 04 Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 07 Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 08 Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 09 Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 10 Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 00 **Abfälle aus der HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien, a. n. g.**
- 07 07 01 Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 03 Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 04 Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 07 Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 08 Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 09 Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 10 Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
- 08 00 00 **ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ÜBERZÜGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), DICHTUNGSMASSEN UND DRUCKFARBEN**
- 08 01 00 **Abfälle aus der HZVA von Farben und Lacken**
- 08 01 01 Alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten
- 08 01 02 Alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
- 08 01 06 Schlämme aus der Farb- oder Lackentfernung, die halogenierte Lösemittel enthalten
- 08 01 07 Schlämme aus der Farb- oder Lackentfernung, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
- 08 03 00 **Abfälle aus der HZVA von Druckfarben**

- 08 03 01 Alte Druckfarben, die halogenierte Lösemittel enthalten
- 08 03 02 Alte Druckfarben, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
- 08 03 05 Druckfarbenschlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
- 08 03 06 Druckfarbenschlämme, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
- 08 04 00 **Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschließlich wasserabweisendem Material)**
- 08 04 01 Alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
- 08 04 02 Alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
- 08 04 05 Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
- 08 04 06 Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
- 09 00 00 ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
- 09 01 00 **Abfälle aus der fotografischen Industrie**
- 09 01 01 Entwickler und Aktivatoren auf Wasserbasis
- 09 01 02 Offsetplatten-Entwickler auf Wasserbasis
- 09 01 03 Entwickler auf der Basis von Lösemitteln
- 09 01 04 Fixierlösungen
- 09 01 05 Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen
- 09 01 06 Silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
- 10 00 00 ANORGANISCHE ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
- 10 01 00 **Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19 00 00)**
- 10 01 04 Flugasche aus Ölfeuerung
- 10 01 09 Schwefelsäure
- 10 03 00 **Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie**
- 10 03 01 Teere und andere kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 10 03 03 Krätzen
- 10 03 04 Schlacken aus der Erstschnmelze/weiße Krätze
- 10 03 07 Verbrauchte Tiegelauskleidungen
- 10 03 08 Salzschlacken aus der Zweitschnmelze
- 10 03 09 Schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
- 10 03 10 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
- 10 04 00 **Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie**
- 10 04 01 Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
- 10 04 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
- 10 04 03 Calciumarsenat
- 10 04 04 Feinstaub
- 10 04 05 Andere Teilchen und Staub
- 10 04 06 Feste Abfälle aus der Gasreinigung
- 10 04 07 Schlämme aus der Gasreinigung
- 10 05 00 **Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie**
- 10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
- 10 05 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
- 10 05 03 Feinstaub
- 10 05 05 Feste Abfälle aus der Gasreinigung
- 10 05 06 Schlämme aus der Gasreinigung

- 10 06 00 **Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie**
- 10 06 03 Feinstaub
- 10 06 05 Abfälle aus der elektrolytischen Raffination
- 10 06 06 Abfall aus der nassen Gasreinigung
- 10 06 07 Abfall aus der trockenen Gasreinigung
- 11 00 00 ANORGANISCHE METALLHALTIGE ABFÄLLE AUS DER METALLBEARBEITUNG UND -BESCHICHTUNG SOWIE AUS DER NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE
- 11 01 00 **Flüssige Abfälle und Schlämme aus der Metallbearbeitung und -beschichtung (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren und alkalisches Entfetten)**
- 11 01 01 Cyanidhaltige (alkalische) Abfälle mit Schwermetallen ohne Chrom
- 11 01 02 Cyanidhaltige (alkalische) Abfälle ohne Schwermetalle
- 11 01 03 Cyanidfreie Abfälle, die Chrom enthalten
- 11 01 05 Saure Beizlösungen
- 11 01 06 Säuren, a. n. g.
- 11 01 07 Laugen, a. n. g.
- 11 01 08 Phosphatierschlämme
- 11 02 00 **Abfälle und Schlämme aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie**
- 11 02 02 Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit-, Goethitschlamm)
- 11 03 00 **Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen**
- 11 03 01 Cyanidhaltige Abfälle
- 11 03 02 Andere Abfälle
- 12 00 00 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG UND OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
- 12 01 00 **Abfälle aus der mechanischen Formgebung (Schmieden, Schweißen, Pressen, Ziehen, Drehen, Bohren, Schneiden, Sägen und Feilen)**
- 12 01 06 Verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenhaltig (keine Emulsionen)
- 12 01 07 Verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsionen)
- 12 01 08 Bearbeitungsemulsionen, halogenhaltig
- 12 01 09 Bearbeitungsemulsionen, halogenfrei
- 12 01 10 Synthetische Bearbeitungsöle
- 12 01 11 Bearbeitungsschlämme
- 12 01 12 Verbrauchte Wachse und Fette
- 12 03 00 **Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11 00 00)**
- 12 03 01 Wäßrige Waschflüssigkeiten
- 12 03 02 Abfälle aus der Dampfentfettung
- 13 00 00 ÖLABFÄLLE (AUSSEER SPEISEÖLE UND 05 00 00 UND 12 00 00)
- 13 01 00 **Verbrauchte Hydrauliköle und Bremsflüssigkeiten**
- 13 01 01 Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten
- 13 01 02 Andere chlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
- 13 01 03 Nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
- 13 01 04 Chlorierte Emulsionen
- 13 01 05 Nichtchlorierte Emulsionen
- 13 01 06 Ausschließlich mineralische Hydrauliköle
- 13 01 07 Andere Hydrauliköle
- 13 01 08 Bremsflüssigkeiten

- 13 02 00 **Verbrauchte Maschinen-, Getrieb- und Schmieröle**
- 13 02 01 Chorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 02 Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 03 Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 03 00 **Verbrauchte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder Flüssigkeiten**
- 13 03 01 Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten, die PCB oder PCT enthalten
- 13 03 02 Andere chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
- 13 03 03 Andere nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
- 13 03 04 Synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
- 13 03 05 Mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 04 00 **Bilgenöle**
- 13 04 01 Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
- 13 04 02 Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
- 13 04 03 Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
- 13 05 00 **Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern**
- 13 05 01 Feststoffe aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 02 Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 03 Schlämme aus Einlaufschächten
- 13 05 04 Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
- 13 05 05 Andere Emulsionen
- 13 06 00 **Ölabfälle, a. n. g.**
- 13 06 01 Ölmischungen, a. n. g.
- 14 00 00 ABFÄLLE VON ALS LÖSEMittel VERWENDETEN ORGANISCHEN STOFFEN (AUSSER 07 00 00 UND 08 00 00)
- 14 01 00 **Abfälle aus der Metallentfettung und Maschinenwartung**
- 14 01 01 Fluorchlorkohlenwasserstoffe
- 14 01 02 Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
- 14 01 03 Andere Lösemittel und Lösemittelgemische
- 14 01 04 Wäßrige halogenhaltige Lösemittelgemische
- 14 01 05 Wäßrige halogenfreie Lösemittelgemische
- 14 01 06 Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
- 14 01 07 Schlämme oder feste Abfälle, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
- 14 02 00 **Abfälle aus der Textilreinigung und Entfettung von Naturstoffen**
- 14 02 01 Halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
- 14 02 02 Lösemittelgemische oder organische Flüssigkeiten, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
- 14 02 03 Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
- 14 02 04 Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
- 14 03 00 **Abfälle aus der Elektroindustrie**
- 14 03 01 Fluorchlorkohlenwasserstoffe
- 14 03 02 Andere halogenierte Lösemittel
- 14 03 03 Lösemittel und -gemische, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
- 14 03 04 Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
- 14 03 05 Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

- 14 04 00 **Abfälle von Kühlmitteln und Schaum- und Treibmittel**
- 14 04 01 Fluorchlorkohlenwasserstoffe
- 14 04 02 Andere halogenierte Lösemittel und -gemische
- 14 04 03 Andere Lösemittel und -gemische
- 14 04 04 Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
- 14 04 05 Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
- 14 05 00 **Abfälle aus der Rückgewinnung von Lose- und Kühlmitteln (Destillationsrückstände)**
- 14 05 01 Fluorchlorkohlenwasserstoffe
- 14 05 02 Andere halogenierte Lösemittel und -gemische
- 14 05 03 Andere Lösemittel und -gemische
- 14 05 04 Schlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
- 14 05 05 Schlämme, die andere Lösemittel enthalten
- 16 00 00 **ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM KATALOG AUFGEFÜHRT SIND**
- 16 02 00 **Gebrauchte Geräte und Schredderrückstände**
- 16 02 01 Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
- 16 04 00 **Verbrauchte Sprengstoffe**
- 16 04 01 Munition
- 16 04 02 Feuerwerkskörper
- 16 04 03 Andere verbrauchte Sprengstoffe
- 16 06 00 **Batterien und Akkumulatoren**
- 16 06 01 Bleibatterien
- 16 06 02 Ni-Cd-Batterien
- 16 06 03 Quecksilbertrockenzellen
- 16 06 06 Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
- 16 07 00 **Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks (außer 05 00 00 und 12 00 00)**
- 16 07 01 Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, Chemikalien enthaltend
- 16 07 02 Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, ölhaltig
- 16 07 03 Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, ölhaltig
- 16 07 04 Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, Chemikalien enthaltend
- 16 07 05 Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, Chemikalien enthaltend
- 16 07 06 Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, ölhaltig
- 17 00 00 **BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH STRASSENAUFBRUCH)**
- 17 06 00 **Isoliermaterial**
- 17 06 01 Isoliermaterial, das freies Asbest enthält
- 18 00 00 **ABFÄLLE AUS DER ÄRZTLICHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANT-ABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)**
- 18 01 00 **Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen**
- 18 01 03 Andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 02 00 **Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**
- 18 02 02 Andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 02 04 Gebrauchte Chemikalien

- 19 00 00 ABFÄLLE AUS ABFALLHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSER-BEHANDLUNGSANLAGEN UND DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG
- 19 01 00 **Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen aus Gewerbe, Industrie und Einrichtungen**
- 19 01 03 Flugasche
- 19 01 04 Kesselstaub
- 19 01 05 Filterkuchen aus der Gasreinigung
- 19 01 06 Wäßrige flüssige Abfälle aus der Gasreinigung und andere wäßrige Abfälle
- 19 01 07 Feste Abfälle aus der Gasreinigung
- 19 01 10 Verbrauchte Aktivkohle aus der Rauchgasreinigung
- 19 02 00 **Abfälle von spezifischen physikalisch-chemischen Behandlungen industrieller Abfälle (z. B. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)**
- 19 02 01 Metallhydroxidschlämme und andere Schlämme aus der Metallfällung
- 19 04 00 **Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung**
- 19 04 02 Flugasche und andere Abfälle aus der Gasreinigung
- 19 04 03 Nicht verglaste Festphase
- 19 08 00 **Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.**
- 19 08 03 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern
- 19 08 06 Gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
- 19 08 07 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
- 20 00 00 SIEDLUNGSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN, EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN
- 20 01 00 **Getrennt gesammelte Fraktionen**
- 20 01 12 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
- 20 01 13 Lösemittel
- 20 01 17 Fotochemikalien
- 20 01 19 Pestizide
- 20 01 21 Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

TEIL 3

Abfall im Sinne der Anhänge III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93. Die Abfälle Nr. **AB 130**, **AC 020**, **AC 250**, **AC 260**, **AC 270** und **AD 160**, wurden gestrichen, da sie nach dem Verfahren von Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG als ungefährlich einzustufen sind und folglich nicht unter das Ausfuhrverbot fallen.

GELBE LISTE (*)**AA. METALLHALTIGE ABFÄLLE**

- AA 010** ex 2619 00 Schlacken, Zunder und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung (**)
- AA 020** ex 2620 19 Zinkhaltige Aschen und Rückstände (**)
- AA 030** 2620 20 Bleihaltige Aschen und Rückstände (**)
- AA 040** ex 2620 30 Kupferhaltige Aschen und Rückstände (**)
- AA 050** ex 2620 40 Aluminiumhaltige Aschen und Rückstände (**)
- AA 060** ex 2620 50 Vanadiumhaltige Aschen und Rückstände (**)
- AA 070** 2620 90 Aschen und Rückstände (**), die Metalle oder Metallverbindungen enthalten, anderweitig nicht angegebene oder einbezogene Metalle oder Metallverbindungen enthaltende Aschen und Rückstände
- AA 080** ex 8112 91 Thalliumabfälle, -schrott und -rückstände
- AA 090** ex 2804 80 Arsenabfälle und Rückstände (**)
- AA 100** ex 2805 40 Quecksilberabfälle und Rückstände (**)
- AA 110** Anderweitig nicht angegebene oder einbezogene Rückstände aus der Aluminiumoxidproduktion
- AA 120** Galvanisierungsschlamm
- AA 130** Flüssigkeiten aus dem Beizen von Metallen
- AA 140** Laugenrückstände aus der Zinkbearbeitung, Staub und Schlamm wie Jarosit, Hämatit, Göthit usw.
- AA 150** Feste Edelmetallrückstände, die Spuren von anorganischen Cyaniden enthalten
- AA 160** Asche, Schlamm, Staub und andere Rückstände von Edelmetallen wie:
- AA 161** — Asche aus der Verbrennung von gedruckten Schaltkreisen
- AA 162** — Asche aus der Verbrennung von fotografischen Filmen
- AA 170** Bleiakumulatoren, ganz oder zerkleinert
- AA 180** Andere Batterien und Akkulatoren als Bleibatterien, ganz oder zerkleinert, sowie Abfälle und Schrott aus der Herstellung von Batterien und Akkulatoren, anderweitig weder erwähnt noch einbezogen
- AA 190** 8104 20 Brennbare und selbstentzündliche Abfälle und Schrott aus Magnesium oder solche, die bei Kontakt mit Wasser gefährliche Mengen brennbarer Gase emittieren.

AB. ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ANORGANISCHEN STOFFEN, EVENTUELL MIT METALLEN ODER ORGANISCHEN STOFFEN

- AB 010** ex 2621 00 Anderweitig nicht erwähnte oder eingeschlossene Schlacken, Aschen und Rückstände (**)
- AB 020** Rückstände aus der Verbrennung von kommunalen Abfällen und Hausmüll
- AB 030** Andere Abfälle als solche aus Systemen auf Cyanidbasis aus der Oberflächenbehandlung von Metallen
- AB 040** ex 7001 00 Glasabfälle aus Kathodenstrahlröhren und anderem aktiviertem Glas
- AB 050** ex 2529 21 Calciumfluoridschlämme
- AB 060** Andere anorganische Fluorverbindungen in flüssiger Form oder als Schlamm
- AB 070** Gießereisand
- AB 080** Verbrauchte Katalysatoren, die nicht in der grünen Liste aufgeführt sind
- AB 090** Aluminiumhydratabfälle
- AB 100** Aluminiumoxidabfälle

- AB 110** Basische Lösungen
- AB 120** Anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene anorganische Halogenidverbindungen
- AB 140** Bei industriellen chemischen Verfahren anfallender Gips
- AB 150** Nichtraffiniertes Calciumsulfit und Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung
- AC.** VORWIEGEND ORGANISCHE STOFFE ENTHALTENDE ABFÄLLE, EVENTUELL VERMISCHT MIT METALLEN UND ANORGANISCHEN STOFFEN
- AC 010** ex 2713 90 Rückstände aus der Herstellung/Behandlung von Petrolkoks und Bitumen aus Erdöl, mit Ausnahme verbrauchter Anoden
- AC 030** Rückstandsöle, die für ihren ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind
- AC 040** Schlamm von verbleitem Benzin
- AC 050** Heizflüssigkeit (Wärmeübertragung)
- AC 060** Hydraulikflüssigkeit
- AC 070** Bremsflüssigkeit
- AC 080** Frostschutzmittel
- AC 090** Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern oder von Leimen und Klebstoffen
- AC 100** ex 3915 90 Nitrocellulose
- AC 110** Phenole und phenolhaltige Verbindungen einschließlich Chlorphenole, in flüssiger Form oder als Schlamm
- AC 120** Polychlornaphthalin
- AC 130** Ether
- AC 140** Triäthylamin-Katalysatoren, die zur Zubereitung von Gießereisand verwendet werden
- AC 150** Fluorchlorkohlenwasserstoffe
- AC 160** Halone
- AC 170** Abfälle von behandeltem Kork und behandeltem Holz
- AC 180** ex 4110 00 Lederstaub, Lederasche, Lederschlamm und Ledermehl
- AC 190** Rückstände aus der Abwrackung von Kraftfahrzeugen (leichtes Mahlgut: Plüsch, Stoff, Kunststoffabfälle, ...)
- AC 200** Organische Phosphorverbindungen
- AC 210** Nichthalogenhaltige Lösungsmittel
- AC 220** Halogenhaltige Lösungsmittel
- AC 230** Halogenhaltige oder nichthalogenhaltige wasserfreie Destillationsrückstände, die bei der Wiedergewinnung von Lösungsmitteln anfallen
- AC 240** Abfälle aus der Herstellung von halogenierten aliphatischen Kohlenwasserstoffen (wie Chlormethanen, Dichlorethan, Vinylchlorid, Vinylidenchlorid, Allylchlorid und Epichlorhydrin)
- AD.** ABFÄLLE, DIE SOWOHL ANORGANISCHE ALS AUCH ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN
- AD 010** Abfälle aus der Herstellung und Zubereitung pharmazeutischer Produkte
- AD 020** Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln
- AD 030** Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Erzeugnissen zur Holzkonservierung
- Abfälle, die die nachstehenden Stoffe enthalten, aus ihnen bestehen oder von diesen verunreinigt sind:
- AD 040** — anorganische Cyanide, ausgenommen feste Edelmetallrückstände, die Spuren von anorganischen Cyaniden enthalten

AD 050	— organische Cyanide
AD 060	Gemische und Emulsionen aus Öl und Wasser oder aus Kohlenwasserstoffen und Wasser
AD 070	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Tinten, Farbstoffen, Pigmenten, Anstrichfarben und Lacken
AD 080	Explosionsgefährliche Abfälle, die keinen besonderen Rechtsvorschriften unterliegen
AD 090	Anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von reprografischen oder fotografischen Materialien
AD 100	Abfälle aus Systemen auf anderer als Cyanidbasis, die bei der Oberflächenbehandlung von Kunststoffen anfallen
AD 110	Säurelösungen
AD 120	Ionenaustauschharze
AD 130	Wegwerffotografen, mit Batterien
AD 140	Anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene Abfälle aus industriellen Anlagen zur Abgasreinigung
AD 150	Als Filter (z. B. Biofilter) verwendete, natürlich vorkommende organische Stoffe
AD 170 ex 2803	Verbrauchte Aktivkohle mit gefährlichen Eigenschaften aus der Verwendung in der anorganischen, organischen oder pharmazeutischen Industrie, Abwasserbehandlung, Gas- oder Luftreinigung und ähnlichen Verwendungen

(*) Falls möglich, wird neben dem Eintrag die Codenummer des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (Code des Harmonisierten Systems) angegeben, das durch das Brüsseler Übereinkommen vom 14. Juni 1983 unter der Schirmherrschaft des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens aufgestellt wurde. Dieser Code kann sich sowohl auf Abfälle als auch auf Waren beziehen. In dieser Verordnung sind nur Abfälle aufgeführt. Deshalb wird der Code — der zur Arbeitserleichterung von Zollbehörden und von anderen Stellen verwendet wird — hier nur zur Hilfe bei der Bestimmung von Abfällen angegeben, die in dieser Verordnung aufgelistet sind und damit unter sie fallen. Dennoch sollten entsprechende offizielle Erläuterungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens als Anhaltspunkt für die Bestimmung von Abfällen herangezogen werden, die unter allgemeinen Positionen zusammengefaßt sind.

Die Angabe ‚ex‘ weist darauf hin, daß es sich um einen unter einer Position des Harmonisierten Systems speziell aufgeführten Abfall handelt.

Der Code in Fettdruck in der ersten Spalte ist der OECD-Code: Er besteht aus zwei Buchstaben (einem für die Liste ‚Amber‘ (Gelb) und ‚Red‘ (Rot) und einem für die Abfallkategorie A, B, C, usw.) und einer Zahl.

(**) Diese Aufzählung umfaßt Aschen, Rückstände, Schlacken, Abschöpfgut, Zunder, Stäube, Schlämme und Kuchen, die anderweit nicht ausdrücklich genannt sind.

ROTE LISTE

RA. HAUPTSÄCHLICH ORGANISCHE STOFFE ENTHALTENDE ABFÄLLE, EVENTUELL VERMISCHT MIT METALLEN UND ANORGANISCHEN STOFFEN

- RA 010** Abfälle, Substanzen und Gegenstände, die folgende Stoffe enthalten, aus ihnen bestehen oder von ihnen kontaminiert sind: polychlorierte Biphenyle (PCB) und/oder polychlorierte Terphenyle (PCT) und/oder polybromierte Biphenyle (PBB), einschließlich aller analogen polybromierten Verbindungen, die eine Konzentration von 50 mg/kg oder mehr aufweisen
- RA 020** Teerrückstände (mit Ausnahme von Asphaltzement) aus der Raffination, Destillation oder aus pyrolytischen Verfahren

RB. HAUPTSÄCHLICH ANORGANISCHE STOFFE ENTHALTENDE ABFÄLLE, EVENTUELL VERMISCHT MIT METALLEN UND ORGANISCHEN STOFFEN

- RB 010** Asbest (Staub und Fasern)
- RB 020** Keramikfasern mit ähnlichen chemischphysikalischen Eigenschaften wie Asbest

RC. ABFÄLLE, DIE SOWOHL ANORGANISCHE ALS AUCH ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN

Abfälle, die folgende Stoffe enthalten, aus ihnen bestehen oder von ihnen kontaminiert sind:

- RC 010** — alle Erzeugnisse der Gruppe der polychlorierten Dibenzofurane
- RC 020** — alle Erzeugnisse der Gruppe der polychlorierten Dibenzodioxine
- RC 030** Bleihaltiger Antiklopfmittelschlamm
- RC 040** Andere Peroxide als Wasserstoffperoxide“

HINWEIS FÜR DEN LESER

Betrifft: Monatsregister

Die Monatsregister (Dokumentenverzeichnis und alphabetisches Sachregister) für den Monat April 1999 sind jetzt erhältlich.

EUR-OP beabsichtigt, die nachfolgenden Monatsregister zügig zu veröffentlichen — in einem Intervall von zwei Wochen —, um Anfang des Jahres 2000 wieder auf dem aktuellen Stand zu sein.

Wir bedauern die lange Verzögerung, die auf einen internen Wechsel der Produktionsmethoden zurückzuführen ist, und sind zuversichtlich, daß diese Probleme im Abonnementsjahr 2000 behoben sein werden.

Für alle durch diese Verzögerungen verursachten Unannehmlichkeiten bitten wir hiermit um Entschuldigung.